

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 6	Bielefeld, den 30. Oktober	1997
-------	----------------------------	------

Inhalt

	Seite:	Seite:	
Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)	149	27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	162
Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO)	159	Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte	163
Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	161	Änderung der Satzung der Ev. Stiftung „Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden“	168
Änderung der Verwaltungsordnung	161	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1998	169
		Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten	172
		Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle	172
		Persönliche und andere Nachrichten	172
		Neu erschienene Bücher und Schriften	177

Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO)

Vom 18. September 1997

Aufgrund von Artikel 53 der Kirchenordnung hat die Kirchenleitung folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Errichtung, Änderung, Aufhebung von Stellen
- § 3 Anstellungsvoraussetzungen

II. Ausbildung

- § 4 Ausbildungsziel
- § 5 Ausbildungsgänge
- § 6 Anerkennung von Ausbildungsstätten
- § 7 Ergänzungsausbildung
- § 8 Ziel und Dauer der Aufbauausbildung
- § 9 Kolloquium
- § 10 Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung
- § 11 Anstellungsfähigkeit
- § 12 Weiterbildung

III. Dienstverhältnis

- 1. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten
- § 13 Berufspraktikum

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

- § 14 Anstellung
- § 15 Aufgaben
- § 16 Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung
- § 17 Dienstzimmer, Wohnung
- § 18 Beteiligung anderer bei Fragen aus dem Dienstverhältnis

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Gleichstellung

- § 19 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderem Ausbildungsgang
- § 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit bisheriger Ausbildung

2. Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

- § 21 Ausführungsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten
- Anlage 1: Anerkannte Ausbildungsstätten
- Anlage 2: Muster Arbeitsvertrag
- Anlage 3: Muster Dienstanweisung
- Anlage 4: Muster Praktikantenvertrag

Präambel

„Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit tragen zur Erfüllung dieses Auftrages mit ihren Gaben in unterschiedlichen Aufgaben – und Verantwortungsbereichen bei. „Sie sind an die Heilige Schrift und an die in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. „Ihr Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. „Auf dieser Grundlage wird für die Ausbildung und den Dienst dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in Gemeinden, Kirchenkreisen sowie Ämtern und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, die weder im pfarramtlichen noch überwiegend im pflegerischen Dienst stehen.

§ 2

Errichtung, Änderung, Aufhebung von Stellen

(1) In der Evangelischen Kirche von Westfalen soll bezogen auf die Zahl der Kirchengemeinde- und Kreis Pfarrstellen für jeweils vier Pfarrstellen mindestens eine Stelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 1 vorhanden sein.

(2) „Die nach Absatz 1 errechnete Anzahl von Stellen soll möglichst jeweils für jeden Kirchenkreis erreicht werden. „Abweichungen sind im Benehmen zwischen Kirchenkreis und Landeskirchenamt möglich, jedoch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Gesamtzahl der Stellen im Bereich der Landeskirche erhalten bleibt.

(3) Die Einrichtung, die Änderung sowie die Aufhebung entsprechender Stellen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, unbeschadet der Bestimmungen zur Genehmigung einzelner dienstrechtlicher Maßnahmen.

§ 3

Anstellungsvoraussetzungen

(1) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf nur angestellt werden, wer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen Kirche angehört, mit der die Evangelische Kirche von Westfalen in Kirchengemeinschaft steht, sich zu Wort und Sakrament hält, willens ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Pflichten zu erfüllen, und die in den Absätzen 2 bis 7 genannten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit darf angestellt werden, wer eine abgeschlossene kirchliche Ausbildung und eine abgeschlossene Ausbildung zu einem Sozialberuf (§ 5 Abs. 1) nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer solchen abgeschlossenen Ausbildung gleichgestellt worden ist.

(3) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit kann auch angestellt werden, wer eine abgeschlossene mindestens dreijährige kirchliche Ausbildung an einer der in Anlage 1 Nummer 2 genannten, vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum nach § 13 Abs. 1 und 2 oder ein berufspraktisches Jahr nach § 13 Abs. 5 nachweisen kann.

(4) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung „Diakonin“ oder „Diakon“ darf angestellt werden, wer die Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als „Diakonin“ oder „Diakon“ nach dem Kirchengesetz über das Amt, die Ausbildung und die Anstellung der Diakoninnen und der Diakone in der Evangelischen Kirche der Union (Diakonengesetz) vom 5. Juni 1993 (KABl. 1994 S. 43) besitzt.

(5) Als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit mit der Berufsbezeichnung „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“ darf nur angestellt werden wer

a) eine abgeschlossene Ausbildung nach § 5 Abs. 4 nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer solchen Ausbildung gleichgestellt worden ist

und

b) eine Bescheinigung der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Lippischen Landeskirche über die Anstellungsfähigkeit als „Gemeindepädagogin“ oder „Gemeindepädagoge“ besitzt.

(6) Als „Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in kirchlicher Bildungs- und Jugendarbeit“ kann eingestellt werden, wer

a) eine Ausbildung und staatliche Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter hat

und

b) einen Abschluß im „Theologischen Grundkurs“ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe durch ein Zertifikat nach § 18 der Diplomprüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Religions- und Gemeindepädagogik erworben hat

oder

die Ergänzungsausbildung nach § 7 nachweisen kann.

(7) „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Voraussetzungen nach Absatz 6 Buchstabe b noch nicht erfüllen, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes nur mit der Auflage eingestellt werden, innerhalb einer Frist von drei Jahren einen Zertifikats-Abschluß im „Theologischen

Grundkurs“ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu erwerben. Wird diese Auflage nicht erfüllt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf der Frist nach Satz 1. Dies ist in den Arbeitsvertrag aufzunehmen.

II. Ausbildung

§ 4

Ausbildungsziel

Die Ausbildung soll die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter befähigen, im Rahmen des Auftrages der Kirche einen ihnen übertragenen Dienst in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit fachgerecht wahrzunehmen.

§ 5

Ausbildungsgänge

(1) Die Ausbildung besteht – außer in den Fällen des § 3 Abs. 3 – aus

1. einer abgeschlossenen kirchlichen Ausbildung
 - a) von mindestens zwei Jahren an einer der in Anlage 1 Nummer 1 genannten vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten oder
 - b) von mindestens drei Jahren an einer der in Anlage 1 Nummer 2 genannten vom Landeskirchenamt anerkannten Ausbildungsstätten
- und

2. einer mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossenen Ausbildung zu einem Sozialberuf, die einen Fachschulabschluß oder einen vergleichbaren Ausbildungsabschluß einschließt (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Krankenpflegerin oder Krankenpfleger, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter),
- und

3. einem anschließenden einjährigen Berufspraktikum nach § 13 Abs. 1 und 2, sofern dies nicht in der Ausbildung nach Nummer 1 oder 2 enthalten ist.

(2) Der Ausbildung nach Absatz 1 steht die Ausbildung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters nach § 3 Abs. 6 gleich.

(3) Die Ausbildung zur Diakonin oder zum Diakon erfolgt nach den Bestimmungen des Diakonengesetzes.

(4) Die Ausbildung zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen besteht aus

- a) der abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit Fachschulabschluß oder nach Absatz 2 zuzüglich der abgeschlossenen Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder
- b) der abgeschlossenen Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 3 mit Fachhochschulabschluß oder
- c) einer abgeschlossenen Ausbildung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule und einem Abschluß im Zusatzstudiengang Religions- und Gemeinde-

pädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zuzüglich eines mit der staatlichen Anerkennung abgeschlossenen entsprechenden Berufspraktikums nach § 13 Abs. 3 und 4.

Der Buchstabe a gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 3, solange sie die Ausbildung in einem Sozialberuf nicht abgeschlossen haben. Der Buchstabe b gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2.

§ 6

Anerkennung von Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten für Ausbildungsgänge nach § 5 werden anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) eine mindestens dreijährige Ausbildung;
- b) Mitwirkung der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Festlegung der Ausbildungsziele, an der Gestaltung der Ausbildungspläne und an der Prüfung;
- c) Anerkennung der Bekenntnisgrundlage der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt,
- d) Zugehörigkeit des Trägers der Ausbildungsstätte zur „Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen“ bzw. Anerkennung ihrer Grundsätze;
- e) Feststellung der zuständigen Landesbehörde nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz aufgrund der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe (Kirchenberufeordnung) vom 8. Juni 1972 (BGBl. I S. 885), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 1980 (BGBl. I S. 1001), daß der Besuch dieser kirchlichen Ausbildungsstätten mit dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule (Fachschule) gleichwertig ist und entsprechende Feststellung der Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt oder in deren Dienst Absolventinnen und Absolventen überwiegend treten. In besonderen Ausnahmefällen genügt die Feststellung der Landeskirche.

(2) Für Ausbildungsstätten, deren Absolventinnen und Absolventen auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 eingestellt werden, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Erfüllung von Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 ist dem Landeskirchenamt auf Anforderung durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachzuweisen.

(4) Das Landeskirchenamt kann die Anerkennung widerrufen, wenn die Ausbildungsstätte die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht mehr erfüllt.

(5) Die anerkannten Ausbildungsstätten sind in der Anlage 1 aufgeführt.

§ 7

Ergänzungsausbildung

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 3 Abs. 6 sollen in der Ergänzungsausbildung theologische Fragestellungen in der Praxis von Sozial-

arbeiterinnen und Sozialarbeitern beziehungsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erarbeiten und reflektieren.

Die Ergänzungsausbildung wird in der Regel durch den theologischen Grundkurs an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum absolviert.

(2) Das Landeskirchenamt kann andere Aus- und Fortbildungen als Ergänzungsausbildung oder als Teil der Ergänzungsausbildung anerkennen.

§ 8

Ziel und Dauer der Aufbauausbildung

(1) Die Aufbauausbildung soll Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterschiedlicher Ausbildung ermöglichen, einen vergleichbaren Abschluß ihrer Gesamtausbildung zu erhalten.

(2) In der Aufbauausbildung sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre in der Ausbildung nach § 5 Abs. 1 bis 3 oder nach § 3 Abs. 3 sowie in der praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten reflektieren, erweitern und vertiefen. Sie sollen an der Aufbauausbildung innerhalb der ersten fünf Berufsjahre nach Abschluß der Ausbildung teilnehmen.

(3) Art und Dauer der Aufbauausbildung richten sich nach der Art der Ausbildung. Sie umfaßt

a) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 5 Abs. 1 bis 3:

– drei Lehrgänge von insgesamt wenigstens neun Wochen Dauer,

b) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer abgeschlossenen Ausbildung nach § 3 Abs. 3:

– eine abgeschlossene Ausbildung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge beziehungsweise Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter an einer Fachhochschule

oder

– zwei Aufbaukurse von insgesamt sechs Wochen Dauer und eine Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozial- oder Pflegeberuf im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Diakonengesetzes.

Die Aufbaukurse sollen in der Regel drei Wochen dauern. In jedem Kurs ist eine schriftliche Arbeit anzufertigen, die von der Kursleitung und der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung anerkannt werden muß.

(4) Das Landeskirchenamt kann andere Aus- und Fortbildungen als Aufbauausbildung oder als Teil der Aufbauausbildung anerkennen.¹

§ 9

Kolloquium

(1) Die Aufbauausbildung wird durch ein Kolloquium abgeschlossen. In dem Kolloquium soll die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter nachweisen,

daß das Ziel der Aufbauausbildung erreicht ist. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden.

(2) Die Zulassung zum Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung setzt die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen einschließlich der Anerkennung der schriftlichen Arbeiten voraus.

§ 10

Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung

(1) Das Landeskirchenamt beruft eine Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung. Die Kommission besteht aus Vertreterinnen und Vertretern

– der Landeskirche,

– der anerkannten Ausbildungsstätten,

– der Einrichtungen, die die Aufbauausbildung oder die Ergänzungsausbildung durchführen,

– der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

– sowie den Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche und der Evangelischen Kirche im Rheinland für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Den Vorsitz führt die zuständige theologische Dezentantin oder der zuständige theologische Dezent des Landeskirchenamtes.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Aufbauausbildung zu planen und in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchzuführen.

(3) Die Kommission entscheidet darüber, ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an den Kursen im Rahmen der Aufbauausbildung erfolgreich teilgenommen haben.

(4) Das Landeskirchenamt läßt Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zum Kolloquium zu.

Für die Durchführung des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung wird von der oder dem Vorsitzenden der Kommission aus deren Mitte jeweils ein Ausschuß berufen.

Der Kolloquiumsausschuß beschließt über das Bestehen des Kolloquiums zum Abschluß der Aufbauausbildung.

§ 11

Anstellungsfähigkeit

(1) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter erlangt mit Abschluß der Ausbildung nach § 5 Abs. 4 die Anstellungsfähigkeit als Gemeindepädagogin oder Gemeindepädagoge.

(2) Über die Anstellungsfähigkeit stellt das Landeskirchenamt eine Bescheinigung von Amts wegen oder auf Antrag der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters aus, sofern nicht bereits eine Bescheinigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland oder des Landeskirchenamtes der Lippischen Landeskirche ausgestellt wurde.

(3) Eine durch Täuschung erschlichene Anerkennung kann durch das Landeskirchenamt innerhalb

¹ siehe § 1 der Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO) vom 26. August 1997

eines Jahres, nachdem es von der Täuschung Kenntnis erlangt hat, entzogen werden.

§ 12 Weiterbildung

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter verpflichtet sich, auch nach Erreichen der Anstellungsfähigkeit für ihre oder seine berufliche Weiterbildung Sorge zu tragen.

III. Dienstverhältnis

1. Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten

§ 13 Berufspraktikum

(1) Zur Regelung des Praktikantenverhältnisses der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 3 Abs. 2 und 3 finden die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für den Bereich der Erzieherinnen und Erzieher sinngemäß Anwendung. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage 4.

(2) Im übrigen richten sich die Durchführung und der Abschluß des Praktikums nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte, wobei die Entscheidung über das Bestehen des abschließenden Kolloquiums erst im letzten Monat der einjährigen Dauer des Berufspraktikums getroffen werden darf.

(3) Für die Durchführung des Berufspraktikums der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Abs. 4 Buchstabe c gelten unbeschadet der Sätze 2 und 3 die staatlichen Bestimmungen über das Berufspraktikum für Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter. Die Praktikumsstelle, in der das Berufspraktikum geleistet wird, muß vom Landeskirchenamt anerkannt sein. Voraussetzung für die Anerkennung ist, daß die Praktikantin oder der Praktikant mit den besonderen Arbeitsfeldern einer Gemeindepädagogin oder eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht wird. Für die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen oder des Praktikanten gelten die Bestimmungen über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen oder der Sozialarbeiterin und des Sozialarbeiters. Die Einstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Praktikantenvertrages nach dem Muster der Anlage 4.

(4) Für den Abschluß des Berufspraktikums für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Ausbildung nach § 5 Abs. 4 Buchstabe c gelten die staatlichen Bestimmungen über das Kolloquium für Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen beziehungsweise Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter. In dem Kolloquium hat die Praktikantin oder der Praktikant nachzuweisen, daß sie oder er sich auch mit den besonderen Arbeitsfeldern einer

Gemeindepädagogin oder eines Gemeindepädagogen vertraut gemacht hat.

(5) Das berufspraktische Jahr wird nachgewiesen durch eine einjährige hauptberufliche Tätigkeit im kirchlichen Dienst in Arbeitsfeldern mit Aufgaben nach § 15. Die Anstellung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Vertrages nach Anlage 2. Im übrigen richten sich Durchführung und Abschluß des berufspraktischen Jahres nach der Prüfungsordnung der Ausbildungsstätte.

2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

§ 14 Anstellung

(1) Die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt in der Regel im Angestelltenverhältnis aufgrund eines schriftlichen Arbeitsvertrages nach dem Muster der Anlage 2. Für den Inhalt des Arbeitsvertrages sind maßgebend die Bestimmungen dieser Ordnung, die Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF) und die sonstigen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Werden Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu Kirchenbeamtinnen oder zu Kirchenbeamten berufen, so ergibt sich ihre Rechtsstellung aus den Bestimmungen des in der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Kirchenbeamtenrechts. Für die Bewertung einer entsprechenden Kirchenbeamtenstelle sind die Bestimmungen über die Vergütung der vergleichbaren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden gemäß der Kirchenordnung in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.

(4) Der Abschluß und die Änderung des Arbeitsvertrages sowie die Kündigung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Sonstige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

§ 15 Aufgaben

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit können folgende Aufgaben zur Mitwirkung oder Leitung übertragen werden:

a) Wortverkündigung, besonders in Andachten, Bibelstunden, Schulgottesdiensten, Kindergottesdiensten (einschließlich der Vorbereitung der Mitarbeitenden) und Gemeindegruppen; die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes sowie der Ordnung für den Predigtendienst und die Sakramentsverwaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vom 12. Februar 1992

(KABl. S. 38) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt;

- b) Gruppenarbeit und offene Arbeit für alle Altersstufen;
 - c) kirchlicher Unterricht im Rahmen des Kirchengesetzes über die Ordnung des kirchlichen Unterrichts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1988 (KABl. S. 223) in der jeweils geltenden Fassung und Evangelische Religionslehre an Schulen, soweit Unterrichtserlaubnis erteilt ist;
 - d) Seelsorge und Beistand und Beratung an einzelnen und Gruppen durch Besuchsdienst und in Sprechstunden;
 - e) volksmissionarische Aufgaben;
 - f) diakonische Aufgaben;
 - g) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienfahrten;
 - h) Vorbereitung und Durchführung von Seminarreihen und Aktionen;
 - i) Gewinnung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
 - k) Jugend- und Erwachsenenbildung;
 - l) Mitarbeit in der Verwaltung in begrenztem Umfang für den eigenen Arbeitsbereich;
 - m) Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu Gruppen anderer Konfessionen sowie zu kommunalen Gruppen und Dienststellen;
 - n) Mitwirkung in übergemeindlichen kirchlichen Ausschüssen sowie in öffentlichen Ausschüssen;
 - o) bei entsprechender Vorbildung:
 - kirchenmusikalische Aufgaben (Dienst der Organistinnen und Organisten, Chorleitung u.a.)
 - Leitung von Heimen und anderen Einrichtungen des Anstellungsträgers;
 - p) andere der Ausbildung entsprechende Aufgaben.
- (2) „In einer schriftlichen Dienstanweisung nach dem Muster der Anlage 3 ist zu bestimmen, welche der in Absatz 1 genannten Aufgaben die einzelne Mitarbeiterin oder der einzelne Mitarbeiter wahrzunehmen hat. „Inhalt und Umfang sind festzulegen. „In der Dienstanweisung ist auch anzugeben, wer der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter Weisungen für ihre oder seine Arbeit geben kann. „Im Rahmen dieser Weisungen nimmt die Mitarbeiterin und der Mitarbeiter ihre oder seine Aufgaben selbständig wahr. „Die Dienstanweisung und ihre Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt.
- (3) „Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag Gelegenheit zu geben, dem Leitungsorgan in einer Sitzung einen Arbeitsbericht zu geben. „Sie sind zu Verhandlungen des Leitungsorgans über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. „Sie nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. „Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

§ 16

Arbeitszeit, Arbeitsbefreiung

- (1) „Die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit ist so auf die Woche zu verteilen, daß mindestens ein Wochentag arbeitsfrei bleibt. „Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Regel Sonntagsdienst leisten, ist in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei zu halten; dieses Wochenende wird als ein arbeitsfreier Wochentag gerechnet.
- (2) Den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern muß ausreichend Zeit für die Vorbereitung des Dienstes und für die eigene Weiterbildung verbleiben.
- (3) „Freizeiten, Feriengemeinschaften und Studienreisen, die die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Rahmen des Aufgabengebietes leiten oder an deren Durchführung sie verantwortlich beteiligt sind, werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. „Ihre Planung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans.
- (4) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter werden für
- die Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9,
 - die mit staatlicher Anerkennung abschließende berufsbegleitende Ausbildung in einem Sozial- oder Pflegeberuf zusätzlich zur Ausbildung nach § 3 Abs.3,
 - die Ergänzungsausbildung bzw. den theologischen Grundkurs nach § 3 Abs. 7 und § 7,
 - die Supervision nach den Richtlinien für die Supervision vom 7. Juli 1992 (KABl. S.169) während des Zeitraums der Aufbau- und Ergänzungsausbildung
- unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF) in dem erforderlichen Umfang ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt.
- (5) Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sollen für die berufliche Weiterbildung unter Fortzahlung der Vergütung (§ 26 BAT-KF) ohne Anrechnung auf den Urlaub von der Arbeit freigestellt werden
- a) bis zu vierzehn Kalendertagen im Jahr in den Jahren, in denen sie nicht an der Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder an der Ergänzungsausbildung nach § 7 teilnehmen,
 - b) bis zu 4 Kalendertagen im Jahr in den Jahren, in denen sie an der Aufbauausbildung nach §§ 8 und 9 oder an der Ergänzungsausbildung nach § 7 teilnehmen.
- (6) „Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter haben die Arbeitsbefreiung rechtzeitig beim Leitungsorgan zu beantragen. „Die dienstlichen Belange sind zu berücksichtigen.

§ 17

Dienstzimmer, Wohnung

- (1) Den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern soll ein den Aufgaben angemessenes Dienstzimmer mit der erforderlichen Einrichtung und die notwendigen Hilfsmittel (z. B. Telefon, Schreibmaschine, Fachliteratur) für die Vorbereitung und

Durchführung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das Leitungsorgan wird den Mitarbeiterinnen oder den Mitarbeitern bei der Beschaffung einer ausreichenden Wohnung behilflich sein.

§ 18

Beteiligung anderer bei Fragen aus dem Dienstverhältnis

Bei Fragen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, können der Berufsverband der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters, der Beauftragte für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die Ausbildungsstätte und die diakonische Gemeinschaft hinzugezogen werden. Auf Wunsch der Betroffenen sind sie zu hören.

IV. Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Gleichstellung

§ 19

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit besonderem Ausbildungsgang

(1) Das Landeskirchenamt entscheidet in Einzelfällen, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleichzustellen sind, die die Voraussetzungen nach Abschnitt II nicht erfüllen.

(2) Die Gleichstellung kann davon abhängig gemacht werden, daß zusätzlich an einer vom Landeskirchenamt zu bestimmenden Ausbildungsstätte eine Abschlußprüfung oder eine ergänzende Ausbildung und Prüfung in den an der Grundausbildung fehlenden Fächern abgelegt wird.

§ 20

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit bisheriger Ausbildung

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer bis zum 31. August 1982 abgeschlossenen Ausbildung und Fortbildung/Aufbauausbildung nach bisherigem Recht gelten als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Ausbildungen und Aufbauausbildungen im Sinne dieser Ordnung. Entsprechendes gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Mitarbeitenden mit abgeschlossener Ausbildung oder abgeschlossener Fortbildung/Aufbauausbildung gleichgestellt worden sind.

(2) Haben Diakoninnen und Diakone bis zum 31. Dezember 1972 an einer der in der Anlage 1 Nummer 1 Buchstaben a bis m und Nummer 3 Buchstaben a bis g genannten Ausbildungsstätten ihre Diakonenprüfung abgelegt, jedoch keine staatliche Berufsbefähigung erhalten, so gelten sie nach dreijährigen Diakonentätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Aufbauausbildung.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach den Absätzen 1 und 2 benötigen keine Bescheinigung über die Anstellungsfähigkeit. Auf Antrag wird ihnen jedoch eine entsprechende Anstellungs-

fähigkeitsbescheinigung vom Landeskirchenamt ausgestellt. § 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1997 ihr Studium im Fach „Kirche und Diakonie“ an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland, Westfalen, Lippe in Bochum oder die 64tägige Ergänzungsausbildung in den Fortbildungsstätten

a) Westfälische Diakonenanstalt Nazareth (Referat Fortbildung), Bielefeld Bethel,

b) Burckhardthaus, Gelnhausen,

c) Evangelische Jugendakademie Radevormwald abgeschlossen haben, gelten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Ergänzungsausbildung im Sinne der Ordnung.

(5) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 1997 an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland, Westfalen, Lippe in Bochum ihr Studium im Fach „Kirche und Diakonie“ begonnen haben, können die Fachprüfung bis zum 31. Dezember 1999 ablegen.

2. Ausführungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 21

Ausführungsbestimmungen

(1) Das Landeskirchenamt kann zu dieser Ordnung Ausführungsbestimmungen und Übergangsbestimmungen erlassen.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen zu ändern.

§ 22

Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1984 (KABl. 1984 S. 106) zuletzt geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 22. Februar 1994 (KABl. 1994 S. 49) außer Kraft.

Bielefeld, den 18. September 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Hoffmann Kaldewey

Az.: C 18-00/01

Anlage 1

Anerkannte Ausbildungsstätten

1. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 1 anerkannt sind (die Anerkennung gilt nur für eine zur doppelten Berufsbefähigung führenden Ausbildung nach § 5 Abs. 1 und Abs. 3)

a) Diakonenschule „Paulinum“ der Diakonenanstalten Bad Kreuznach,

b) Diakonische Bruderschaft Wittekindshof, Bad Oeynhausen,

- c) Wichern-Kolleg des Evangelischen Johannesstiftes, Berlin,
 - d) Diakonenschule der Westfälischen Diakoninnenanstalt Nazareth, Bielefeld,
 - e) Bruderschaft des Johannes-Falk-Hauses, Eisenach,
 - f) Diakoninnenanstalt des Rauhen Hauses, Hamburg,
 - g) Kirchliche Ausbildungsstätte für Diakonie Karlshöhe, Ludwigsburg,
 - h) Bruderschaft des Evangelisch-Lutherischen Diakonenhauses, Moritzburg, in Verbindung mit der Ev. Fachhochschule für Sozialarbeit, Dresden,
 - i) Diakonisch-Theologische Ausbildungsstätte des Theodor-Fliedner-Werks, Mülheim,
 - j) Diakonenschule der Neistedter Anstalten, Brüderhaus Lindenhof,
 - k) Diakonenschaft des Evangelischen Diakoniewerkes Neuendettelsau,
 - l) Diakonenschule des Erziehungsvereins Neukirchen-Vluyn,
 - m) Diakonenschule der Stiftung Tannenhof, Remscheid,
 - n) Schleswig-Holsteinisches Brüderhaus Rickling,
 - o) Brüderhaus Martinshof, Rothenburg-Kraschnitz,
 - p) Diakonenschule des Hessischen Brüderhauses e.V., Schwalmstadt,
 - q) Diakonenschule Rummelsberg, Schwarzenbruck,
 - r) Evangelische Diakoninnenanstalt Martineum, Witten,
 - s) Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V., Züssow
 - t) CVJM-Sekretärschule und private Fachschule für Sozialpädagogik, Kassel-Wilhelmshöhe,
 - u) Ev. Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (Ausbildung gemäß § 5 Abs. 4 Buchstabe c).
2. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 2 anerkannt sind (für Ausbildungen nach § 3 Abs. 3)
- a) Bibelschule des Diakonissenmutterhauses Aidlingen, Aidlingen (nur die ab 1974 durchgeführte, wenigstens dreijährige Ausbildung),
 - b) Seminar der Frauenmission Malche, Bad Freienwalde,
 - c) Seminar für den evangelischen Gemeindedienst (MBK), Bad Salzungen,
 - d) Lutherstift Falkenburg, Ganderkesee (Fernstudium),
 - e) Kirchliches Seminar Eisenach auf dem Hainstein, Eisenach,
 - f) Seminar für Innere und Äußere Mission „Tabor“, Marburg,
 - g) Marburger Bibelseminar (seit 9. 1. 1990)
 - h) Missionarisch-Diakonische Ausbildungsstätte Malche, Porta-Westfalica,
 - i) Missionsschule der Bahnauer Bruderschaft, Unterweissach,
 - j) Katechetisches Seminar im Pädagogisch-Theologischen Institut, Drübeck ehemals Wernigerode
 - k) Evangelistenschule „Johanneum“, Wuppertal,
 - l) Evangelische Fachhochschulen, Abteilung Theologie und Religionspädagogik.
3. Ausbildungsstätten, die nach § 6 Abs. 2 anerkannt sind, für inzwischen eingestellte Ausbildungen nach § 3 Abs. 3
- a) Diakonenschule „Paulinum“ der Diakonien-Anstalten Bad Kreuznach (Ausbildungen, die bis einschl. 1972 abgeschlossen wurden),
 - b) Diakoninnenanstalt Neuendettelsau, Bruckberg,
 - c) Katechetisches Seminar, Dahme
 - d) Kirchliches Seminar „Amalie-Sieveling-Haus“, Dresden,
 - e) Evangelisch-Lutherische Diakoninnenanstalt Lutherstift, Falkenburg (außer Fernstudium)
 - f) Evangelische Diakoninnenanstalt „Stephanstift“, Hannover,
 - g) Diakoninnenanstalt Karlshöhe, Ludwigsburg
 - h) Theologisch-Diakonische Ausbildungsstätte des „Theodor-Fliedner-Werkes“ (früher: Diakoninnenanstalt Duisburg), Mülheim-Ruhr (Ausbildungen, die vor dem 1. September 1977 begonnen wurden),
 - i) Bibelschule des Frauenmissionsbundes, Berlin-Lichterfelde,
 - j) Seminar für kirchlichen Dienst, Berlin-Zehlendorf,
 - k) Seminar für Katechetik und Gemeindedienst, Bochum,
 - l) Seminar für missionarische und kirchliche Dienste, Breklum,
 - m) Bibelschule des Darmstädter Mutterhauses „Elisabethenstift“,
 - n) Evangelisches Diakonieseminar, Denkerdorf,
 - o) Evangelisches Seminar für Gemeindepflege und Katechetik, Düsseldorf
 - p) Evangelisches Seminar für Wohlfahrtspflege und Gemeindedienst, Freiburg
 - q) Seminar für evangelischen Frauendienst des Burckhardthauses-West, Hanerau-Haemarschen (später Gelnhausen),
 - r) Seminar für kirchlichen Frauendienst – Burckhardthaus-Ost, Berlin-Ost (einschließlich Fernstudium-B Katecheten),
 - s) Gemeindegemeinschaftenseminar des Evangelisch-Lutherischen Diakonissen-Mutterhauses „Henriettenstiftung“, Hannover,
 - t) Seminar für kirchlich-diakonische Berufe der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche, Hannover
 - u) CVJM-Sekretärschule, Kassel (alte Form ohne Erzieherausbildung),
 - v) Missionsseminar Neukirchen, Neukirchen-Vluyn,

- w) Seminar für kirchliche Gemeindegemeinschaften, Stein,
 x) Bibelschule der Evangelischen Frauenhilfen, Potsdam,
 y) Katechetisches Seminar, Potsdam,
 z) Bibelschule der Rheinischen Missionsgesellschaft, Wuppertal.

Es handelt sich um ein Arbeitsverhältnis nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz.³

– befristet für die Zeit bis zum Ablauf des
 (Datum)

eingestellt/weiterbeschäftigt.

Grund der Befristung ist
 (Zweck)

– befristet zur Vertretung von
 für die Dauer
 (Vertretungsgrund)

weiterbeschäftigt.

Das Arbeitsverhältnis endet auch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses der/des Vertretenen.

(4) Frau/Herr verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von drei Jahren einen Zertifikats-Abschluß im Theologischen Grundkurs an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe zu erwerben. Wird diese Auflage nicht erfüllt, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf dieser Frist.

§ 2

(1) Für das Arbeitsverhältnis gelten

1. die BAT-Anwendungsordnung und die sich daraus ergebenden Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages in der für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils geltenden Fassung (BAT-KF),
2. die Bestimmungen der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) in der jeweils geltenden Fassung.
3. die sonstigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
4. die sonstigen für den Bereich des Arbeitgebers verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen.

§ 3

Die Arbeitszeit verteilt sich auf Wochentage. Wird Frau/Herr mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

§ 4

(1) Die Aufgaben von Frau/Herrn werden in einer besonderen Dienstanweisung festgelegt.

(2) Frau/Herr wird in beschäftigt.
 (Arbeitsort)⁴

Die Vorschriften über die Versetzung, Abordnung und Zuweisung (§ 12 BAT-KF) bleiben unberührt.

Anlage 2

Muster

Arbeitsvertrag¹

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit ihren Gaben, in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Sie sind an die Heilige Schrift und an die in der Ev. Kirche von Westfalen geltenden Bekenntnisse gebunden. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben.

Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr, geboren am

.....,
 (Anschrift) (Konfession)

wird, vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung ab bei der
 Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis

(Anschrift)

.....
 als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in Verkündigung Seelsorge und Bildungsarbeit/Diakonin/Diakon/Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge eingestellt/weiterbeschäftigt.

(2) Frau/Herr wird

- vollbeschäftigt.
- teilzeitbeschäftigt
- mit der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von entsprechend vollbeschäftigten Angestellten².
- mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden.

(3) Frau/Herr wird

– auf unbestimmte Zeit eingestellt/weiterbeschäftigt.

– befristet für die Zeit bis zum Ablauf des

(Datum)

eingestellt/weiterbeschäftigt.

¹ Der Einzelarbeitsvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.

² Trifft zu, wenn ein abstrakter Teil der regelmäßigen Arbeitszeit vereinbart werden soll (z. B. die Hälfte, drei Viertel, 60 Prozent)

³ Die Befristung ist nach § 1 Abs. 1 BeschFG bis zur Dauer von 2 Jahren zulässig.

⁴ Wird die/der Angestellte nicht nur an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: „... wird an verschiedenen Orten beschäftigt“.

§ 5

Frau/Herr ist in die Vergütungsgruppe BAT- KF (Fallgruppe der Berufsgruppe 1.1 des Allgemeinen Vergütungsgruppenplans zum BAT-KF) eingruppiert.

§ 6

Die Probezeit gemäß § 5 BAT-KF beträgt sechs Monate. Sie endet mit Ablauf des

§ 7

Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung richtet sich nach den Bestimmungen über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen.

§ 8⁵

Nebenabreden

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....
 Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß/von zum Ablauf des⁶ schriftlich gekündigt werden.

§ 9

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel), den

 (Mitarbeiter/in) (Dienstgeber).
 Kirchenaufsichtlich genehmigt
, den
 (Siegel)

Anlage 3

Muster

Dienstanweisung

Aufgrund von § 4 des Arbeitsvertrages vom werden die Aufgaben der/des Diakonin/Diakons/Mitarbeiterin und Mitarbeiters in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit/Gemeindepädagogin/Gemeindepädagogen der Kirchengemeinde/des Verbandes/des Kirchenkreises wie folgt festgelegt:

- I. Sie sind dem Presbyterium/Verbandsvorstand/Kreissynodalvorstand verantwortlich. Weisungsberechtigt ist ferner (hier ist ggf. die oder der für den Arbeitsbereich der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters zuständige Beauftragte anzugeben). Im Rahmen dieser Weisungen und der Befugnisse des Leitungsorgans nehmen Sie Ihre Aufgaben selbständig wahr.
- II. Ihnen werden folgende Aufgaben übertragen:
 (Hier sind die gemäß § 15 Abs. 1 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mit-

⁵ § 8 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächlich Nebenabreden vereinbart werden.

⁶ Vgl. z. B. Nr. 6 Abschnitt B Absatz 5 SR 2a BAT-KF.

arbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit ausgewählt und der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter übertragenen Aufgaben aufzuführen. Es soll auch die Möglichkeit zur Betätigung in anderen Aufgabengebieten genannt werden. Die Bedürfnisse der Kirchengemeinde/des Verbandes/des Kirchenkreises sowie die Fähigkeiten und Neigungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters sollen berücksichtigt werden.)

- III. Sie haben über die Angelegenheiten, die Ihnen in Ausübung Ihres Dienstes oder aufgrund Ihrer dienstlichen Stellung bekannt werden, und die nicht offenkundig sind – auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Still-schweigen zu bewahren.
- IV. Diese Dienstanweisung kann, insbesondere auch durch Übertragung weiterer Aufgaben, durch das Presbyterium/den Verbandsvorstand/den Kreissynodalvorstand im Benehmen mit Ihnen geändert werden. Änderungen werden dem Landeskirchenamt vorgelegt

(Siegel), den
, den
 (Dienstgeber)
 Kenntnis genommen:
, den
 (Mitarbeiter/in)

Die vorstehende Dienstanweisung hat gemäß § 15 Abs. 2 VSBMO vorgelegen.
 Bielefeld, den

Anlage 4

Muster

Praktikantenvertrag¹

Der kirchliche Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Mit ihren Gaben, in unterschiedlichen Aufgaben- und Verantwortungsbereichen tragen die kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Erfüllung dieses Auftrages bei. Ihr gesamtes Verhalten im Dienst und außerhalb des Dienstes muß der Verantwortung entsprechen, die sie als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst der Kirche übernommen haben. Auf dieser Grundlage wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Frau/Herr, geboren am,
,
 (Konfession) (Anschrift)
 wird während des Berufspraktikums nach § 13 Abs. 3 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 1. Oktober 1997 in der jeweils gel-

¹ Der Einzelvertrag ist so zu fassen, daß er nur die jeweils zutreffende Formulierung enthält.

tenden Fassung bei der Kirchengemeinde/dem Gemeindeverband/dem Kirchenkreis
(Anschrift)

als Praktikantin/ Praktikant beschäftigt.

§ 2

Für das Praktikantenverhältnis gelten

1. die in § 1 genannte Ordnung in der jeweils geltenden Fassung,
2. die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Erzieherin und des Erziehers/der Sozialpädagogin und des Sozialpädagogen/der Sozialarbeiterin und des Sozialarbeiters in der jeweils für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen geltenden Fassung,
3. das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich aus § 19 des Gesetzes ergibt.

§ 3

(1) Das Praktikantenverhältnis beginnt am und endet mit Ablauf des Findet das abschließende Kolloquium vor diesem Zeitpunkt statt, endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf des Tages, an dem Frau/Herr das Kolloquium bestanden hat. Findet das abschließende Kolloquium später statt, kann das Praktikantenverhältnis entsprechend verlängert werden.

(2) Hat Frau/Herr mehr als einen Monat der Praktikantenausbildung versäumt oder hat sich ihre/seine Eignung für den kirchlichen Dienst während des Berufspraktikums noch nicht in dem erforderlichen Maße erwiesen, so kann die Ausbildungszeit bis zu sechs Monaten verlängert werden; Frau/Herr und der Mentor/die Mentorin sind vorher zu hören. In diesem Fall endet das Praktikantenverhältnis mit Ablauf der Verlängerungsfrist; Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die ersten drei Kalendermonate des Praktikantenverhältnisses sind Probezeit.

§ 4

Frau/Herr..... wird in²
beschäftigt. (Arbeitsort)

§ 5

Die durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit beträgt Stunden wöchentlich und verteilt sich auf Wochentage. Wird Frau/Herr mit regelmäßigem Sonntagsdienst beauftragt, wird in jedem Vierteljahr ein Wochenende (Samstag und Sonntag) arbeitsfrei gehalten; dieses Wochenende wird als ein freier Wochentag gerechnet.

² Wird die Praktikantin/der Praktikant nicht an einem Ort beschäftigt, ist anzugeben: „... wird an verschiedenen Orten beschäftigt.“

§ 6³

(1) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

Für die Berechnung des Wertes der Frau/Herrn zur Verfügung gestellten Personalunterkunft gilt die Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter vom 19. März 1993 (KABL. 1993 S. 126) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Nebenabrede kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluß von zum Ablauf des schriftlich gekündigt werden.

§ 7

Änderungen des Arbeitsvertrages werden schriftlich vereinbart.

(Siegel), den

.....
(Mitarbeiterin) (Dienstgeber)

Kirchenaufsichtlich genehmigt

....., den

(Siegel)

³ § 6 ist nur aufzunehmen, wenn tatsächliche Nebenabreden vereinbart werden.

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (AB VSBMO)

Vom 26. August 1997

Aufgrund von § 21 der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) vom 18. September 1997 werden folgende

Ausführungs- und Übergangsbestimmungen zur VSBMO

erlassen:

§ 1

Besondere Ausbildungen und Fortbildungen

(1) Besondere Ausbildungen und Fortbildungen, die nach § 8 Abs. 4 VSBMO als Teil der Aufbauausbildung oder als Aufbauausbildung anerkannt werden, sind

- a) kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Mittleren Prüfung für Kirchenmusikerinnen und -musiker (B-Prüfung),
- b) kirchenmusikalische Ausbildung mit dem Abschluß der Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusikerinnen und -musiker (C-Prüfung),
- c) pflegerische Ausbildung mit dem Abschluß der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege,

- d) kirchlicher Verwaltungslehrgang mit dem Abschluß der ersten Verwaltungsprüfung,
- e) abgeschlossene Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder Erzieher.

(2) Besondere Fortbildungen, die nach § 8 Abs. 4 VSBMO als Teil der Aufbauausbildung oder als Aufbauausbildung anerkannt werden, sind

- a) dreimonatiger Spezialkurs für Krankenhaus-Seelsorge bei dem Pastorkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen oder dem Seelsorgeinstitut an der Kirchlichen Hochschule Bethel, Bielefeld-Bethel,
- b) Fortbildung am „Fachseminar für Gemeindefürsorge“ des Diakonissenmutterhauses Sarepta, Bielefeld-Bethel,
- c) dreimonatiger sozialwissenschaftlicher Fortbildungslehrgang des Burckhardthauses Gelnhausen mit der Zulassung für das Weiterbildungsprogramm,
- d) Fortbildungsprogramm Supervision mit Abschluß als Supervisorin oder Supervisor des Burckhardthauses Gelnhausen,
- e) Fortbildung „Methodische Sozialarbeit“ des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen, Münster,
- f) Berufsbegleitende Lehrgangreihe in Methoden der Freizeit- und Kommunikationsberatung durch die Akademie für musische Bildung und Medienerziehung, Remscheid,
- g) Ausbildung und Prüfung als kirchliche Büchereiassistentin oder kirchlicher Büchereiassistent.

(3) Bei Anerkennung einer besonderen Ausbildung (Absatz 1) oder Fortbildung (Absatz 2) als Teil der Aufbauausbildung stellt das Landeskirchenamt jeweils fest, wie viele Lehrgänge im Rahmen der Aufbauausbildung die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter außerdem zu absolvieren hat.

§ 2

Teilnahme an der Aufbauausbildung

(1) Die Kurse im Rahmen der Aufbauausbildung werden vom Landeskirchenamt verantwortet und von der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen durchgeführt. Sie werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden sich zu den einzelnen Aufbaukursen über die Anstellungskörperschaft beim Landeskirchenamt an. Der ersten Anmeldung sind das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung nach der VSBMO oder die Bescheinigung über die Gleichstellung mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit anerkannter Ausbildung nach der VSBMO und eine Aufstellung über die Tätigkeit nach Abschluß der Ausbildung beizufügen.

(3) Über die Zulassung zu den einzelnen Aufbaukursen entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten über jeden erfolgreich abgeschlossenen Aufbaukurs eine Bescheinigung.

(5) Das Landeskirchenamt kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen unzureichender Leistungen sowie wegen schwerwiegender Verstöße gegen Ordnung und Gemeinschaft von der weiteren Teilnahme an einem Aufbaukurs ausschließen.

§ 3

Abschluß der Aufbauausbildung

(1) Für die Durchführung der Kolloquien zum Abschluß der Aufbauausbildung beruft die oder der Vorsitzende der Kommission für die Aufbauausbildung und die Ergänzungsausbildung (§ 10 VSBMO) aus deren Mitte Ausschüsse. Sie bestehen aus einem Mitglied des Landeskirchenamtes, der oder dem Beauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit und zwei weiteren Mitgliedern der Kommission.

(2) Das Kolloquium zum Abschluß der Aufbauausbildung wird zweimal jährlich durchgeführt. Einzelheiten werden im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgegeben.

(3) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter meldet sich zum Kolloquium nach erfolgreicher Teilnahme an den vorgeschriebenen Aufbaukursen einschließlich der Anerkennung der schriftlichen Arbeiten beim Landeskirchenamt an. Die Meldung muß spätestens 6 Wochen vor dem Termin des Kolloquiums beim Landeskirchenamt eingehen. Der Meldung sind Nachweise über den erfolgreichen Abschluß der vorgeschriebenen Kurse sowie ein ausführlicher schriftlicher Bericht über die derzeitige Berufstätigkeit und ein Vorschlag für ein Thema zum Inhalt des Kolloquiums (Absatz 6) beizufügen.

(4) Die Kommission teilt der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter die Zulassung zum Kolloquium spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Kolloquiums schriftlich mit.

(5) Das Kolloquium findet in Anwesenheit aller Mitglieder des Ausschusses statt und wird als Einzelgespräch geführt; es soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(6) Im Kolloquium soll die kirchliche Aufbauausbildung und die Ausbildung zu einem Sozialberuf berücksichtigt werden. Die Inhalte des Kolloquiums ergeben sich zum einen durch ein von der Mitarbeiterin und vom Mitarbeiter selbst benanntes Thema aus den Aufbaukursen oder aus dem Praxisbereich und zum anderen aus einem von dem Ausschuß festgelegten Thema, das sich aus der Thematik der Kurse oder der schriftlichen Arbeiten ergibt.

(7) Der Ausschuß entscheidet, ob die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das Kolloquium bestanden hat. Das Kolloquium ist bestanden, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gezeigt hat, daß sie oder er das für die kirchliche Arbeit notwendige Verständnis besitzt und die praxiseigenen Mittel und Methoden so kennt, daß sie oder er über die Anwendung sachgerecht zu entscheiden vermag.

(8) Ist das Kolloquium nicht bestanden, so kann es einmal wiederholt werden. Der Ausschuß setzt den Zeitpunkt der Wiederholung fest.

(9) Mit Bestehen des Kolloquiums erlangt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die Anstellungsfähigkeit nach der VSBMO.

§ 4

Kosten der Aufbaukurse

(1) Die Kosten für die Aufbaukurse werden bis auf einen von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu erbringenden Eigenanteil vom Landeskirchenamt getragen. Die Höhe des Eigenanteils wird vom Landeskirchenamt festgesetzt.

(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen ihre Reisekosten. Diese Kosten können ganz oder teilweise von der Anstellungskörperschaft erstattet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ausführungs- und Übergangsbestimmungen treten am 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zu der Ordnung für die Ausbildung und den Dienst der Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit vom 20. November 1984 (KABl. 1984 S. 115) zuletzt geändert durch Beschluß des Landeskirchenamtes vom 2. Februar 1994 (KABl. 1994 S. 50) außer Kraft.

Bielefeld, den 26. August 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Wirthwein

Az.: C 18-00/01

Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

vom 20. August 1997

§ 1

Änderung der Ordnung für die besondere Prüfung für Prediger

Die Ordnung für die besondere Prüfung für Prediger zur Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen (BesPrO) vom 6. Juni 1990 (Kirchliches Amtsblatt 1990 S. 89) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Hausarbeit soll einen Umfang von 30 Seiten (ohne Anmerkungen) nicht überschreiten.“

§ 2

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 20. August 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Friedrich Winterhoff

Az.: 33700/C 3-89

Änderung der Verwaltungsordnung

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung vom 17./18. September 1997 den folgenden Beschluß gefaßt:

Die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 19. Juni 1986 (KABl. 1986 S. 101), geändert durch Beschlüsse der Kirchenleitung vom 9. September 1993 (KABl. 1993 S. 201) und vom 15. Februar 1996 (KABl. 1996 S. 36, 92) wird um den folgenden Paragraphen ergänzt:

„§ 134 a

Experimentierklausel

(1) Sollen im Zuge von Verwaltungsreformen bei kirchlichen Körperschaften einschließlich ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen zur Erzielung einer optimalen Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln neue Steuerungsmodelle der Finanzwirtschaft (z. B. Budgetierung, kaufmännische Buchführung, Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling-Verfahren) ausprobiert und eingeführt werden, können für einen Zeitraum bis zu 4 Jahren Ausnahmen vom geltenden Haushaltsrecht vom Landeskirchenamt zugelassen werden.

(2) In einem Antrag ist darzulegen, was erprobt werden soll und welche Wirkungen hiervon erwartet werden. Die beantragende kirchliche Stelle hat sicherzustellen, daß das Vorhaben plangerecht durchgeführt, ausreichend dokumentiert und ausgewertet wird. Zu einem bei der Zulassung festgelegten Zeitpunkt ist ein Erfahrungsbericht zu geben.“

Diese Änderung tritt am 1. November 1997 in Kraft.

Bielefeld, den 6. Oktober 1997

Evangelische Kirche von Westfalen

Die Kirchenleitung

(L.S.)

Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: B 2-02

27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 9. 1997
Az.: 41771/97/B 15-09/04

Aufgrund von § 2 Absatz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21.12. 1966/4.1. 1967, zuletzt geändert durch den Beschluß des Verwaltungsrates vom 29. 11. 1996 (KABl. 1997, S. 121), hat der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Vorstand des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe (VKM-RWL) die 27. Änderung der Satzung beschlossen. Die Satzungsänderung ist von den zuständigen Kirchenleitungen genehmigt worden. Ebenfalls hat das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen die Satzungsänderung am 25. 8. 1997 genehmigt.

Nachstehend veröffentlichen wir den genannten Beschluß des Verwaltungsrates der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse, die Genehmigungen der Kirchenleitungen und den Wortlaut der Genehmigung durch das Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen.

27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967, zuletzt geändert durch die 26. Satzungsänderung vom 29. November 1996, wird wie folgt geändert:

§ 10 Beteiligte (Arbeitgeber)

wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Buchstaben eingefügt:
 - e) die Evangelische Landeskirche Anhalts und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
 - f) die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,

- g) die Pommersche Evangelische Kirche und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Pommerschen Evangelischen Kirche andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- h) die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- i) die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz und die ihr angehörenden öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie deren Anstalten und Stiftungen gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und der Leitung der Evangelischen Kirche der schlesischen Oberlausitz andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997,
- j) das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche Anhalts e. V., das Diakonische Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V., das Diakonische Werk der Pommerschen Evangelischen Kirche e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen e. V., das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in der schlesischen Oberlausitz e. V. mit den ihnen angeschlossenen Anstalten und Einrichtungen, soweit sie gemäß Vereinbarung zwischen den Leitungen der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen einerseits und den Diakonischen Werken andererseits mit Wirkung vom 1. Januar 1997 beigetreten sind.

2. Der bisherige Buchstabe e) wird Buchstabe k).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Dortmund, den 25. April 1997

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen

(L.S.) Kauffmann Hassenpflug Bierwolf
Vorsitzender Mitglied Mitglied

Die vorstehende 27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen wird hiermit genehmigt.

Bielefeld, den 14. Juli 1997

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Winterhoff Damke

Düsseldorf, den 3. Juli 1997

**Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung**

(L.S.) Vogel Dräger

Die vorstehende 27. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen vom 21. Dezember 1966/4. Januar 1967 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Verleihung der Rechte einer Anstalt des öffentlichen Rechts an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse vom 14. Juli 1964 (GV.NW Seite 257) staatsaufsichtlich genehmigt.

Düsseldorf, den 25. August 1997

**Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und
Sport des Landes Nordrhein-Westfalen**

Im Auftrag

(L.S.) Dr. von Schroeter

Az.: III B 2 - 13.20 Nr. 353/97

**Satzung des Kirchenkreises
Dortmund-Mitte**

Die Kreissynode Dortmund-Mitte hat am 30. Juni 1997 für die Ordnung und Verwaltung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte gemäß Artikel 102 der Kirchenordnung folgende Satzung beschlossen:

I Bereich, Siegel

§ 1

Kirchenkreis

Zum Kirchenkreis Dortmund-Mitte der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Heliand, Johannes, Körne-Wambel, Lukas, Luther, St. Marien, Markus, Martin, Melanchthon, St. Nicolai, Paul-Gerhardt, Paulus, St. Petri und St. Reinoldi durch Kirchengesetz vom 9. 10. 1959 (KABl. 1960 S. 36) zusammengeschlossen.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt ein Kreuz. Es ist umschlossen mit den Worten: „Kirchenkreis Dortmund-Mitte“.

II Aufgabenbereich

§ 3

Aufgaben allgemein

(1) Der Kirchenkreis erfüllt die Aufgaben, die ihm im Rahmen der Kirchenordnung und der zu ihrer Ergänzung ergangenen Gesetze, Verordnungen und Satzungen, insbesondere der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, in ihrer jeweiligen Fassung obliegen.

(2) Darüber hinaus fördert und unterstützt der Kirchenkreis die Kirchengemeinden bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (KO Art. 87) durch Übernahme der Rechtsträgerschaft für Einrichtungen und Personalstellen sowie Bildung von Ausschüssen für übergemeindliche Arbeitsbereiche. Dies geschieht im Rahmen der Zugehörigkeit des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden zu den Vereinigten Kirchenkreisen Dortmund.

§ 4

Besondere Aufgaben

(1) Der Kirchenkreis unterhält diakonische Einrichtungen.

(2) Der Kirchenkreis unterhält eine Kontaktstelle für Jugendarbeit und sorgt für die Koordination der Kinder- und Jugendarbeit innerhalb des Kirchenkreises.

(3) Der Kirchenkreis unterhält ein Kreiskirchenamt zur Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Einrichtungen der Kirchengemeinden. Dem Kreiskirchenamt können durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes weitere Verwaltungsaufgaben übertragen werden, insbesondere auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für Dritte.

(4) Der Kirchenkreis kann sich an Organisationen – auch kirchenkreisübergreifend – beteiligen, die die Aufgaben der Abs. 1 bis 3 wahrnehmen.

(5) Der Kirchenkreis verwaltet den „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ nach Maßgabe des § 21.

III Organe und Ausschüsse des Kirchenkreises

§ 5

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrage vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 6

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 19 Abs. 2 der Satzung.

§ 7

Mitglieder der Kreissynode

- (1) Mitglieder der Kreissynode sind
- die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes,
 - die Pfarrerinnen und Pfarrer seiner Kirchengemeinden sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, die der Kreissynode durch Beschluß des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind,
 - die Abgeordneten der Kirchengemeinden,
 - die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder (Art. 91 b KO).

Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.

(2) Jede Kirchengemeinde entsendet für jede Pfarrstelle gemäß Abs. 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Bei der Entsendung ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Veränderung der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Abgeordneten erst im Rahmen der folgenden Neubildung der Kreissynode zu berücksichtigen.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 8

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

- (1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assessorin oder dem Assessor, der oder dem Skriba, und weiteren fünf Mitgliedern.

(2) Für alle Mitglieder des Kreissynodalvorstandes – mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten – werden je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied bestellt.

§ 9

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis bildet folgende ständige Ausschüsse im Sinne von Art. 100 Abs. 2 der Kirchenordnung:

- Finanzausschuß (§ 11)
- Diakonieausschuß (§ 12)
- Jugendausschuß (§ 13)
- Nominierungsausschuß (§ 14)
- Rechnungsprüfungsausschuß (§ 15)

(2) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen. Insbesondere können zwecks Wahrnehmung regionaler Interessen Regionalausschüsse gebildet werden, die gegenüber den Gremien des Kirchenkreises antragsberechtigt sind. Die beteiligten Kirchengemeinden entsenden in diese Ausschüsse die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Kirchmeisterinnen oder die Kirchmeister. Die Ausschüsse können beschließen, zu bestimmten Beratungen alle Pfarrerinnen und Pfarrer sowie weitere Presbyterinnen oder Presbyter hinzuzuziehen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 10

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen, soweit nicht in den §§ 11–15 verbindliche Regelungen getroffen sind, Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden.

(2) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(3) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(4) Die Ausschüsse werden jeweils für die Amtszeit der Kreissynode (Art. 91 Abs. 1 KO) gebildet; sie nehmen ihre Aufgaben jedoch so lange wahr, bis nach einer Neubildung der Kreissynode der Ausschuß neu gebildet ist.

(5) Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden selbst, sofern die Kreissynode den Vorsitz nicht regelt.

(6) Für das Verfahren der ständigen Ausschüsse gelten – sofern nichts anderes bestimmt ist – die

Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien entsprechend.

(7) Die Ausschüsse können sachkundige Beraterinnen oder Berater ohne Stimmrecht zu den Sitzungen hinzuziehen.

(8) Den ständigen Ausschüssen obliegt im Rahmen ihrer Aufgaben

a) die Vorbereitung der Beschlußfassung des Kreissynodalvorstandes über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und über sonstige dienstrechtliche Fragen im Rahmen des von der Kreissynode genehmigten Stellenplanes; Kreissynode und Kreissynodalvorstand können die ständigen Ausschüsse beauftragen, bei bestimmten Mitarbeitergruppen, Stellen oder Arten dienstrechtlicher Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches abschließend zu entscheiden.

b) die Vorbereitung und die Abwicklung des Teiles des Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse, die Vorbereitung und Abwicklung des Wirtschaftsplanes, der ihren Aufgabenbereich betrifft. In diesem Rahmen können die ständigen Ausschüsse auch verbindlich beschließen.

(9) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse nehmen, vorbehaltlich einer anderen Regelung nach der Verwaltungsordnung, für die ihren Aufgabenbereich betreffenden Teile des Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse bzw. für die ihren Aufgabenbereich betreffenden Wirtschaftspläne die Anweisungsbefugnis wahr. Sie üben gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihres Aufgabenbereiches die Fachaufsicht aus.

(10) Die Kreissynode kann allgemeine Ordnungen für die Ausschüsse und für die Einrichtungen erlassen.

(11) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Arbeit der ständigen Ausschüsse ergeben, obliegen dem Kreiskirchenamt (Abschnitt IV).

(12) Die Ausschüsse nach § 9 Abs. 2 sind zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, nur aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

§ 11

Finanzausschuß

(1) Der Finanzausschuß berät die Organe des Kirchenkreises in folgenden Angelegenheiten:

- a) Allgemeine Finanz- und Verwaltungsfragen
- b) Verwaltungsangelegenheiten, für die ein einheitliches Vorgehen innerhalb des Kirchenkreises notwendig oder zweckmäßig ist
- c) Haushaltspläne und Jahresrechnungen, Wirtschaftspläne und Bilanzen
- d) Errichtung neuer Gebäude, Verwendung bestehender Gebäude
- e) Schaffung neuer Einrichtungen, Veränderung und Aufgabe bestehender Einrichtungen
- f) Festsetzung der Umlagen des Kirchenkreises

g) Grundsatzfragen betreffend den Treuhandfonds (§ 4 Abs. 5 und § 22) einschl. Festsetzung der Zuweisungen aus dem Treuhandfonds.

(2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 11 die Geschäfte des Treuhandfonds zu führen.

(3) Soweit Gegenstände verhandelt werden, die eine einzelne Kirchengemeinde unmittelbar betreffen, ist sie auf Antrag im Ausschuß zu hören.

(4) Der Finanzausschuß führt vor den Haushalts- und Wirtschaftsplanberatungen eine Sitzung zu Haushalts- und Finanzfragen durch. Vertreterinnen und Vertreter aller Kirchengemeinden sind zu dieser Sitzung einzuladen.

(5) Dem Finanzausschuß gehören an:

- a) acht Mitglieder, die die Kreissynode aus ihrer Mitte wählt
- b) die Superintendentin oder der Superintendent
- c) ein Mitglied, das der Kreissynodalvorstand beruft
- d) ein Mitglied, das der Finanzausschuß beruft

§ 12

Diakonieausschuß

(1) Der Diakonieausschuß hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung betreffenden Angelegenheiten der diakonischen Einrichtungen zu beraten und deren Geschäfte nach § 10 Abs. 2 bis 11 zu führen.

(2) Der Diakonieausschuß besteht aus neun Mitgliedern, von denen sieben die Kreissynode wählt und zwei der Kreissynodalvorstand beruft.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können dem Diakonieausschuß Aufgaben, die der Zusammenarbeit innerhalb der Bereiche dienen, übertragen; sie regeln dabei den Umfang der Befugnisse.

(4) Der Diakonieausschuß kann zur Durchführung seiner Aufgaben Arbeitsausschüsse bilden.

§ 13

Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß hat die Aufgabe, die Organe des Kirchenkreises in allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen zu beraten und für die Kontaktstelle für Jugendarbeit (§ 4 Abs. 2) im Rahmen des § 10 Abs. 2 bis 11 die Geschäfte zu führen.

(2) Der Jugendausschuß besteht aus:

drei Mitgliedern mit der Befähigung zum Presbyteramt, die die Kreissynode wählt, einer Vertreterin oder einem Vertreter des KSV, die oder den dieser benennt,

vier Jugendmitarbeiterinnen oder Jugendmitarbeitern, die das aktive Wahlrecht § 1 PWG besitzen und die vom KSV berufen werden.

Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Kontaktstelle und der/die Synodalbeauftragte(n) für Jugendarbeit gehören als geborene Mitglieder dem Jugendausschuß an.

§ 14**Nominierungsausschuß**

- (1) Der Nominierungsausschuß ist zuständig für Nominierungen zu Wahlämtern, die die Kreissynode vergibt.
- (2) In den Nominierungsausschuß entsendet jede Kirchengemeinde ein Mitglied. Drei weitere Mitglieder werden auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes von der Kreissynode gewählt.

§ 15**Rechnungsprüfungsausschuß**

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuß überwacht die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.
- (2) Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.
- (3) Die Aufgaben der Rechnungsprüferin oder des Rechnungsprüfers werden vom Rechnungsprüfungsamt der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund wahrgenommen (§ 15 der Satzung der VKK Dortmund).

§ 16**Geschäftsordnung**

- (1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit diese und andere Satzungen nichts Abweichendes bestimmen.

IV Verwaltung**§ 17****Kreiskirchenamt**

- (1) Der Kirchenkreis unterhält ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Dortmund (§ 4 Abs. 3).
- (2) Das Kreiskirchenamt führt seine Geschäfte unter dem Namen: „Kirchenkreis Dortmund-Mitte – Kreiskirchenamt –“.
- (3) Der Kreissynodalvorstand führt die allgemeine Aufsicht über das Kreiskirchenamt.

§ 18**Leitung des Kreiskirchenamtes**

- (1) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter führt die Verwaltungsgeschäfte des Kirchenkreises; sie oder er ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.
- (2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig und vertritt den Kirchenkreis insoweit.
- (3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter soll ein Beamter oder eine Beamtin des Kirchenkreises sein.

§ 19**Ausführung von Verwaltungsaufgaben im Auftrage der Kirchengemeinden durch das Kreiskirchenamt**

- (1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden des Kirchenkreises.
- (2) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter führt selbständig für die Kirchengemeinden die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt sie insoweit. Der Schriftverkehr für die Kirchengemeinden wird unter deren Namen geführt.
- (3) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter ist befugt, für die Kirchengemeinden Auszüge aus den Kirchenbüchern zu erteilen. Diese Auszüge sind mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen.

§ 20**Dienstordnung des Kreiskirchenamtes**

Die Arbeit des Kreiskirchenamtes wird im übrigen durch eine vom Kreissynodalvorstand zu erlassende Dienstordnung geregelt.

V Treuhandvermögen**§ 21****Zweckbindung und Verwaltung des Treuhandvermögens**

- (1) Das dem Kirchenkreis nach § 4 Abs. 5 zur Verwaltung übertragene Vermögen wird als rechtlich unselbständiges zweckgebundenes Sondervermögen des Kirchenkreises unter der Bezeichnung „Treuhandfonds Gemeindevermögen“ geführt. Der Fonds dient nur Zwecken der an ihm beteiligten Kirchengemeinden. Zum Treuhandfonds gehört der nicht unmittelbar zur Durchführung der Aufgaben der Kirchengemeinden erforderliche Grundbesitz der durch Urkunden vom 8.3. 1948 aufgelösten Großgemeinden St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai und deren Nachfolgegemeinden sowie der Grundbesitz der durch Urkunden vom 14.10. 1981 aufgelösten Gemeindeverbände St. Reinoldi und St. Petri-Nicolai sowie die damit im Zusammenhang stehenden sonstigen Vermögenswerte, Ansprüche und Verbindlichkeiten.
- (2) Veräußerungserlöse aus Grundstücken, die im Eigentum der am Fonds beteiligten Kirchengemeinden stehen, werden – soweit sie nicht zur Beschaffung von Ersatzobjekten dienen, die zur unmittelbaren Durchführung von Aufgaben der betreffenden Kirchengemeinden erforderlich sind – dem Treuhandfonds zugeführt. Grundstücke oder Grundstücksteile, die aus der unmittelbaren Nutzung für Aufgaben einer Kirchengemeinde ausscheiden, werden ebenfalls dem Treuhandfonds zugeführt.
- (3) Dem Treuhandfonds steht die wirtschaftliche Nutzung der dazu geeigneten Teile des im Eigentum der am Fondsvermögen beteiligten Kirchengemeinden stehenden bebauten oder unbebauten Grundbesitzes zu, die nicht oder nicht ausschließ-

lich unmittelbar für Zwecke der Kirchengemeinden erforderlich sind; der Kirchenkreis schließt im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium die erforderlichen Rechtsgeschäfte wie ein Bevollmächtigter der betreffenden Kirchengemeinden ab. Der Treuhandfonds trägt die das genutzte Objekt betreffenden Kosten voll und beteiligt sich anteilig an den Gemeinkosten.

(4) Den Haushalt des Treuhandfonds setzt die Kreissynode fest. Im Rahmen des Haushaltsplanes können den an ihm beteiligten Kirchengemeinden aus dem Treuhandfonds in besonderen Fällen Bedarfszuweisungen gezahlt werden. Ferner können diesen Kirchengemeinden aus dem Treuhandfonds Grundstücke, die unmittelbar zur Durchführung von Aufgaben der Kirchengemeinden erforderlich sind, übertragen werden. Bedarfszuweisungen im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel setzt der Kreissynodalvorstand fest. Der Kreissynodalvorstand ist auch für Grundstücksübertragungen nach Satz 3 zuständig.

(5) Aus dem Treuhandfonds sind die Einnahmen nach § 12 Abs. 6 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund an die Vereinigten Kirchenkreise abzuführen, ferner sind hieraus die Eigenmittel nach § 13 Abs. 3 der Satzung der Vereinigten Kirchenkreise aufzubringen, soweit die beteiligten Kirchengemeinden dazu nicht in der Lage sind.

(6) Die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung und Bebauung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Verfügungen für oder über das Treuhandvermögen obliegen dem Kreissynodalvorstand nach Beratung im Finanzausschuß; im übrigen erfolgt die Verwaltung nach § 11 Abs. 1 und 2.

(7) Das Vermögen des Treuhandfonds ist auf die an ihm beteiligten Kirchengemeinden aufzuteilen, wenn mindestens die Hälfte der beteiligten Kirchengemeinden dies verlangt oder die Kreissynode dies mit zwei Drittel Mehrheit des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes beschließt. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, hat jedoch mindestens die einfache Mehrheit für den Antrag gestimmt, wird der Antrag in der folgenden Kreissynode erneut zur Abstimmung gestellt. Bei dieser zweiten Abstimmung genügt eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Bei positiver Beschlußfassung unterbreitet der Kreissynodalvorstand einen Verteilungsvorschlag. Dieser Verteilungsvorschlag ist wirksam, wenn ihm mindestens drei Viertel der beteiligten Kirchengemeinden zustimmen. Findet auch ein zweiter Vorschlag nicht die Zustimmung, ist Art. 6 Abs. 3 der KO sinngemäß anzuwenden.

VI Finanzwesen

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs der gemeinsamen Einrichtungen und Personalstellen

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der gemeinsamen Einrichtungen und Personalstellen werden

in den dafür in Betracht kommenden Funktionen des Haushaltsplanes der Kreissynodalkasse besonders ausgewiesen.

(2) Der Finanzbedarf, der durch andere Einnahmen nicht gedeckt werden kann, wird durch Umlagen bei den Kirchengemeinden bzw. beim Treuhandfonds Gemeindevermögen gedeckt. Zum Finanzbedarf gehören auch Mittel zur Ansammlung angemessener Rücklagen.

§ 23

Bemessung der Umlagen

(1) Als Maßstab für die Bemessung der Umlagen gelten:

- a) die Erträge des Grundvermögens,
 - b) die Erträge des Kapitalvermögens und solcher Rücklagen, die aus Grundstücksveräußerungen herrühren; andere Rücklagen unterliegen nicht der Umlageerhebung,
 - c) die Anzahl der Gemeindeglieder,
 - d) bei Verwaltungskosten ggf. das Haushaltssoll oder der nach staatlichen Grundsätzen festgelegte Verwaltungskosten-Pauschalsatz.
- (2) Die Umlage für Aufgaben nach § 4 kann, soweit Aufgaben nur in einzelnen Bereichen wahrgenommen werden, für diese Aufgaben auch nur von dem den Kirchengemeinden des betroffenen Bereichs erhoben werden.

§ 24

Sonstige Finanzfragen

(1) Für außerordentliche Ausgaben (Investitionen) kann der Kreissynodalvorstand im Rahmen von Ermächtigungen durch die Kreissynode Darlehn aufnehmen.

(2) Sämtliche Kassen- und Vermögensbestände der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Einrichtungen werden gemeinsam angelegt. Die Zinserträge fließen den Rechtsträgern anteilig zu.

(3) Für alle kirchlichen Rechtsträger im Bereich des Kirchenkreises werden die Sachversicherungen durch den Kirchenkreis abgeschlossen. Mit den Kosten werden die Rechtsträger nach ihrem Anteil belastet.

(4) Zur Abdeckung von Sturmschäden, soweit sie DM 1.000,00 je Fall und Objekt übersteigen, unterhält der Kirchenkreis eine Rücklage „Sturmschäden“. Ausgenommen sind Objekte für die eine Sturmschaden-Versicherung durch den Kirchenkreis abgeschlossen wurde.

VII Schlußbestimmungen

§ 25

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 26**Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt am 1. 1. 1998 in Kraft.

(L.S.) D. Kock H. Proske

Genehmigung

Die Satzung des Kirchenkreises Dortmund-Mitte für die Ordnung und Verwaltung des Kirchenkreises wird in Verbindung mit dem Beschluß der Kreissynode Dortmund-Mitte vom 30. Juni 1997

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, den 30. September 1997

Evangelische Kirche von Westfalen**Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L.S.) Prüßner

Az.: 39836/Dortmund-Mitte I

Änderung der Satzung der Ev. Stiftung „Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden“

Landeskirchenamt Bielefeld, den 3. 9. 1997
Az.: 28197/B04-21

Die Satzung der Ev. Stiftung „Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden“ vom 1. Juni 1995 wird wie folgt geändert:

§ 2**Zweck und evangelischer Charakter**

(1) Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche (Grundordnung der EKD, Artikel 15).

Als Einrichtung der Diakonie nimmt sich die Stiftung besonders der Menschen in leiblicher, seelischer und sozialer Not an.

In Erfüllung dieser Zielsetzung bilden Diakonissen, Diakonische Schwestern und Mitarbeiter eine Dienstgemeinschaft auf der Grundlage des Evangeliums. Die Mitarbeiter der Stiftung sollen der Evangelischen Kirche angehören.

(2) Mittelpunkt der Stiftung ist das Diakonissen-Mutterhaus.

Im Rahmen des in Abs. (1) genannten Zwecks werden zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke insbesondere die folgenden Einrichtungen unterhalten:

1. Diakonissen-Feierabendhäuser
2. Kinder- und Jugendheime
3. Vollstationäre, teilstationäre und ambulante Pflege
4. Altenwohnungen
5. Ausbildungsstätten in den Arbeitsbereichen der Stiftung

(3) Die Stiftung kann Diakonissen und Diakonische Schwestern zur Ausübung ihres diakonischen Auftrages in auswärtige Arbeitsfelder aufgrund von Gestellungsverträgen entsenden.

(4) Im Rahmen des Stiftungszweckes kann das Kuratorium die Aufnahme weiterer Aufgaben und Einrichtungen beschließen, soweit es sich um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung handelt.

(5) Die Stiftung erfüllt ihren diakonischen Auftrag in der Evangelischen Kirche von Westfalen unbeschadet ihrer rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit.

(6) Die Stiftung ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen. Die Stiftung ist Mitglied des Kaiserswerther Verbandes deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e. V. und gehört damit der Kaiserswerther Generalkonferenz an.

Im Bereich der Stiftung besteht die „Evangelische Anstaltskirchengemeinde Salem-Köslin in Minden“, die durch Urkunde der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 24. Juni 1976 errichtet wurde. Sie unterhält gemeinsam mit der Stiftung eine Kirche.

§ 6**Zusammensetzung des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens acht, höchstens zwölf Mitgliedern, unter denen mindestens eine Diakonisse, mindestens eine Diakonische Schwester, ein Mitglied des Landeskirchenamtes, der Superintendent des Kirchenkreises Minden und mindestens ein Rechtskundiger sein sollen.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an allen Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

Die Hinzuziehung von Sachverständigen ist zulässig.

(3) Das Kuratorium ergänzt sich durch Zuwahl. Die Amtsdauer der Kuratoriumsmitglieder beträgt 8 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums während seiner achtjährigen Amtsdauer aus dem Kuratorium aus, so wird sein Nachfolger vom Kuratorium für den Rest der Amtsdauer des Vorgängers gewählt.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Schatzmeister. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter soll ordiniertes Amtsträger der Ev. Kirche von Westfalen sein.

§ 11**Gesetzliche Vertretung**

Die Stiftung wird gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden des Kuratoriums, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Vorstandes. Für die

Rechtswirksamkeit der Vertretung genügt die Unterschrift von zwei der in Satz 1 genannten Personen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Ev. Kirche von Westfalen und der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 1. Juni 1995.

Genehmigung

Gemäß § 2 Abs. 2 StiftG EKvW in Verbindung mit dem Beschluß der Kirchenleitung vom 17. April 1985 wird der Satzungsänderung der Stiftung

„Diakonissenanstalt Salem-Köslin, Minden“

in Minden in der Fassung vom 12. Juni 1997 zugestimmt.

Bielefeld, den 22. Juli 1997

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

Wirthwein

Az.: 28197/B04-21

Genehmigung

einer Satzungsänderung der Stiftung

„Diakonissenanstalt Salem-Köslin“

mit Sitz in Minden

Aufgrund der mir durch das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Stiftungsgesetz NW vom 2. 12. 1995 übertragenen Zuständigkeit genehmige ich hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 StiftG NW vom 21. 6. 1977 (GV.NW.S.274) die vom Kuratorium am 24. 6. 1996 und 12. 6. 1997 beschlossene Satzungsänderung der „Diakonissenanstalt Salem-Köslin“.

Detmold, den 8. 8. 1997

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

(L.S.)

Krull

15.2104-92

Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 1998

Landeskirchenamt Bielefeld, den 24. 9. 1997
Az.: A 01-05

Das Kirchliche Außenamt Hannover hat sich auch in diesem Jahr wieder mit der Bitte an uns gewandt, bei der Vorbereitung des kirchlichen Dienstes an Urlaubsorten im Ausland im Jahre 1998 behilflich zu sein. Die Kirchengemeinden in den Urlaubsländern sind darauf angewiesen, daß der Dienst an deutschsprachigen Urlaubern durch beauftragte Pfarrerinnen und Pfarrer aus dem Be-

reich der Gliedkirchen der EKD wahrgenommen wird.

Die Chancen und Möglichkeiten freizeitorientierter kirchlicher Arbeit im ökumenischen Kontext sind erheblich. Um sie zu nutzen, sind dafür auf Seiten der Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer Beweglichkeit, Aufgeschlossenheit und die Fähigkeit erforderlich, sich einfühlsam auf Gottesdienste einzustellen, an denen nicht nur Gäste aus Deutschland, sondern auch Menschen unterschiedlicher Konfession aus verschiedenen Ländern teilnehmen.

Die Erfahrungen aus diesem Bereich strahlen in die Gemeinden zurück. Auch die Heimatkirche ist den Anforderungen, die aus unserer mobilen Gesellschaft erwachsen, ausgesetzt. Darum geben Erlebnisse und Erfahrungen aus der Urlauberseelsorge neue Impulse für den parochialen Dienst.

Das Kirchliche Außenamt möchte insbesondere jüngere Pfarrerinnen und Pfarrer auf diesen interessanten Dienst hinweisen. Es hat erneut die Altersgrenze für emeritierte Pfarrer auf 70 Jahre festgesetzt.

Wir veröffentlichen nachstehend die Liste der Urlaubsorte, in denen im Jahr 1998 Urlauberseelsorge vorgesehen ist (Änderungen vorbehalten):

DÄNEMARK

Allinge/Bornholm

Mitte Juni bis August

Blaavand/Vestjütland

Mitte Juni bis August

Ebeltoft/Ostjütland

Mitte Juni bis August

Hals/Nordjütland

Mitte Juni bis August

Henne Strand/Vestjütland

Mitte Juni bis August

Lokken und Hune-Blokhush/Nordjütland

Mitte Juni bis August

Marielyst/Falster

Mitte Juni bis August

Poulsker/Bornholm

Mitte Juni bis August

Nordby/Fano

Mitte Juni bis August

Hvide Sande/Nordjütland

Mitte Juni bis August

Kongsmark/Romo

Mitte Juni bis August

FRANKREICH

Le Cap d'Agde/Languedoc

Juli und August

La Grande Motte/Carmargue

Juli und August

Port Grimaud/Cote d'Azur

Juli und August

Insel Oleron

Juli und August

Arcachon/Mimizan

Juli und August

GRIECHENLAND

Insel Kos
Mai bis September

ITALIEN

Bardolino und Campingplatz Lazise
Juni bis September

Bibione Pineda und Lido del Sol
Juni bis September

Brixen

Ostern

Juli bis September

Bruneck/Pustertal

Juli bis September

Cvallino/Adria, Union Campingplatz

Mitte Mai bis Mitte September

Malcesine/Gardasee

Juli bis September

Naturns und Partschins/Südtirol

Ostern

Juli bis September

Schlanders/Südtirol

Mitte Juli bis Mitte September

Sexten/Südtirol

Weihnachten

Juli bis September

St. Ulrich/Grödnertal

Juli bis September

Sulden/Südtirol

Ostern

Mitte Juli bis Mitte September

NIEDERLANDE

Insel Ameland/Friesland

Ostern

Cadzand/Zeeland

Ostern

Callantsoog und Den Helder nördl.

Ostern

Alkmaar (Julianadorp)

Ostern

Domburg und Oostkapelle/Walchern

Ostern

Renesse

Juli und August

Insel Schiermonnikoog/Friesland

Juli und August

Insel Texel/Nordholland

Juli und August

Insel Vlieland/Friesland

Juli und August

Zoutelande/Walchern

Juli und August

Petten und Schoorl

Juli und August

POLEN

Gizycko/Masuren

Mai bis August

Karpacz/Wang Riesengebirge

Mai bis September

UNGARN

Siofok-Balatonzsarzo

Mitte Juni bis Mitte August

Keszthely-Balatonfüred

Mitte Juni bis Mitte August

ÖSTERREICH

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

Burgenland

B Bad Tatzmannsdorf

Juli und August

Neusiedl a. See und Gols

Juli und August

Kärnten

B Afritz/Feld a. See

Juli und August

Bad Kleinkirchheim/Wiedweg

Juli oder August

Egg bei Villach

Juli und August

B Gmünd und Fischertratten

Juli oder August

B Hermagor und Watschig/Pressegger See

Juli und August

Kötschach-Mauthen und Treßdorf

Juli und August

Krumpendorf und Pörtschach

Juli und August

Maria Wörth

Mitte Juli bis Mitte September

Klopein

Juli und August

B Millstatt

Juli und August

B Obervellach

Juli und August

B Ossiach und Tschöran

Juli und August

B Techendorf

Juni bis September

B Velden und Moosburg

Juli und August

Weißbriach

Juli oder August

Niederösterreich

B Baden bei Wien

Juli und August

Mitterbach a. Erlaufsee

Juli oder August

B Region Semmering-Rax-Schneeberg

Juli oder August

Oberösterreich

Attersee und Weyregg

Juli und August

B Bad Hall
Juli oder August
B Gmunden
Juli und August
Mondsee und Unterach
Juli und August
B Scharnstein
Juli
St. Wolfgang mit Strobl
Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B Lienz und Umgebung
Juli bis September

Tirol

Fulpmes und Neustift
Mitte Juli bis Mitte September
Imst und Ötz
Juli und August
Jenbach und Umgebung
August
Kitzbühel
Mitte Februar bis Mitte März und
Mitte Juni bis Mitte September
B Kufstein
Juli und August
Landeck und St. Anton
Juli oder August
Mayrhofen und Fügen
Juli und August
Pertisau und Achenkirch
Weihnachten
Juli und August
Serfaus
Februar/März
Seefeld
Januar bis März und
Mitte Juni bis Mitte September
Sölden und Huben/Ötztal
August
B Wildschönau und Wörgl
Juli und August

Salzburg

B Bad Gastein
Mai bis September
Salzburg und Umgebung
Juli und August
Bad Hofgastein/Badgastein
Juli und August
B Golling und Hallein
August
Lofer
Juli und August
B Mittersill
Mitte Juni bis Mitte September
Seekirchen/Flachgau
Juli und August

Wagrein und Werfenweng
Juli oder August
Zell a. See
Juli und August

Steiermark

Bad Aussee und Bad Mitterndorf
Juli und August
Ramsau
Juli und August

Vorarlberg

B Bludenz
Juli und August
Bregenz
Juli und August
Feldkirch
Juli und August
Schrus
Juli und August

Langzeiturlauberseelsorge

Arco/Gardasee
April bis Oktober
Algarve
April bis Oktober
Mallorca
1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Gran Canaria-Nord
1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Rhodos
1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Teneriffa-Nord
1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999
Bilbao (Gemeindedienst)
1. 9. 1998 bis 30. 6. 1999

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem eintägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 16. 3.–20. 3. 1998 statt.

Interessierte Pfarrerinnen und Pfarrer werden gebeten, ihre Meldungen für den Urlauberseelsorgedienst auf dem vorgeschriebenen Vordruck möglichst frühzeitig über die Superintendentin oder den Superintendenten an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld zu richten. Vordrucke sind in den Superintendenturen erhältlich.

Die Urlauberpfarrerinnen und -pfarrer tragen die Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung selbst. Als Aufwandsentschädigung erhalten sie ein pauschales Entgelt in Höhe von 1.120,- DM für einen 28tägigen Dienst (bei kürzeren Einsätzen verringert sich die Pauschale) an allen Einsatzorten. Lediglich bei Orten der „Kategorie B“ in Österreich (siehe Ausschreibungsliste), in denen eine Wohnung für die Urlauberseelsorge (nahezu) mietfrei zur Verfügung gestellt wird, werden

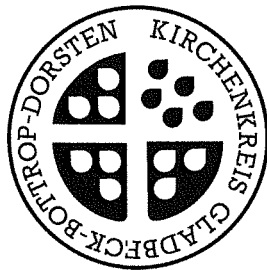
560,- DM für einen 28tägigen Dienst gezahlt. Wir weisen die Beauftragten darauf hin, daß dieses Entgelt steuerpflichtig und von ihnen der Versteuerung zuzuführen ist. Für die Aufwandsentschädigung in der Langzeiturlauberseelsorge gilt eine Sonderregelung.

Für einen vierwöchigen Dienst wird ein Sonderurlaub von 14 Kalendertagen gewährt. Der Sonderurlaub ist bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zu beantragen.

Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Gladbeck- Bottrop-Dorsten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 9. 1997
Az.: 22938/Gladbeck I Beih. 9 S

Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten führt nunmehr folgendes Siegel:

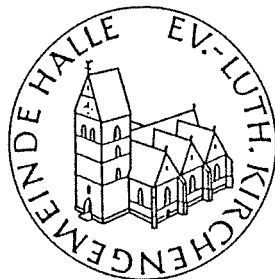


Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137). Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 2. 9. 1997
Az.: 22074/Halle 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Halle führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der

Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137). Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Persönliche und andere Nachrichten

Für die Erste Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1997** wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit folgende Themen gegeben:

Altes Testament

- a) Göttliche und menschliche Gerechtigkeit in Jesaja 56–66.
- b) Das Anliegen des Jonabuches

Neues Testament

- a) Das Verständnis der Taufe bei Paulus und in den lukanischen Schriften
- b) Der Angeklagte und sein Richter – Jesus und Pilatus nach Joh 18,28 – 19,16 a

Kirchengeschichte

- a) Das kirchliche Profil der calvinistischen Reformation in Deutschland im 16. Jahrhundert
- b) Irenäus, der Vater der katholischen Dogmatik

Systematische Theologie

- a) Theologisch-sozialethische Aspekte im Für und Wider um die „soziale Marktwirtschaft“, Darstellung und Beurteilung
- b) Der christliche Glaube und die Frage des Leidens

Praktische Theologie

- a) Zeichen im Gottesdienst. Die Bedeutung der Semiotik für die Interpretation und Gestaltung liturgischen Handelns.
- b) D. Rösslers „Grundriß der praktischen Theologie“ und G. Ottos „Grundlegung der praktischen Theologie“ – ein kritischer Vergleich

Für die zweite Theologische Prüfung zum **Herbsttermin 1997** wurden für die Hausarbeit folgende Themen gegeben:

- a) Wie kann die Kirche zur Verwirklichung der Menschenrechte beitragen?
- b) Der Ort der Diakonie in der Kirche – Ist die Diakonie ein Wesenszug der Kirche?
- c) Hoffnungsbilder angesichts des Todes – Trägt unsere Tradition?

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

stud.theol.	Bertram, Andreas
	Dietz, Thorsten
	Flömer, Sieghard
	Göldner, Ingo
	Grevel, Töns Heinrich
	Günther, Andreas

Hamme, Iris
 Hartmann, Jörg
 Hellmich, Jörg
 Herfeld, Constance
 Hesse, Annelie
 Horst, Volker
 Jeromin, Thomas
 Kämper, Birgit
 Kaus, Andrea
 Keil, Helge
 Kösters, Oliver
 Krenz, Eckhard
 Latzel, Thorsten
 Lüdeking, Freimut
 Marks, Matthias
 Müller, Jochen
 Noebe, Olaf
 Pohl, Astrid
 Raff, Mechthilde
 Rahe, Carsten
 Roggenkamp, Volker
 Roode-Schmeing, Astrid
 Ryll, Christoph
 Saamer, Gerrit
 Schubert, Frank
 Schubert, Guido
 Schulte, Fritz-Uwe
 Schunk, Joachim
 Tiggemann, Bernd
 Ullrich, Susanne
 Vriesen, Jörg
 Zühl, Christiane

Tillmann-Mertins, Heike
 Wirth, Gunnar
 Witthinrich, Jörn
 Wurzbacher, Frauke

Als Pfarrerin/Pfarrer im Probedienst berufen sind:

Vikarin/Vikar Boge-Grothaus, Claudia
 Burghardt, Olaf
 du Toit, Dr. David Stefanus
 Eimterbäumer, Bernd
 Federmann, Hansjörg
 Gutzmann, Thomas Andreas
 Hanke, Karin
 Heider, Martin
 Heuer, Matthias
 Hirschberg, Andreas
 Horstkotte, Stephan
 Janzen, Ingo
 Klose-Rudnick, Susanne
 Knabe, Andreas
 Kramer, Dorothee
 Krause, Walter Uwe
 Krieger, Burkhard
 Krunke, Jörg
 Lotze, Dorothea
 Ludwig, Angelika
 Lunkenheimer, Thomas
 Pfeifer, Andrea
 Reihs, Claus-Jürgen
 Remmert, Stefan
 Röckemann, Martje
 Rödel, Kerstin
 Römer, Ute
 Ruffer, Christoph
 Schlegel, Matthias
 Schneider, Andreas
 Schreiber, Martin
 Schröder, Christian
 Schürmann, Christel
 Sorg, Marco
 Thünemann, Stefan
 Trockel, Michael
 Wahl, Jochen
 Wedek, Martin
 von Westerholt, Matthias
 Wilmer, Rainer
 Wittig, Matthias
 Zarmann, Peter

Als Vikar/Vikarin in den Vorbereitungsdienst wurden aufgenommen:

stud.theol. Althoff, Andrea
 Biermann, Matthias
 Brüning, Michaela
 von Bülow, Vicco
 Eckey, Christian
 Ernst, Heike
 Gödde, Gerda
 Grzegorek, Dirk
 Heinrich, Andreas
 Jochum, Katja
 Kessler-Weinrich, Angela
 Korthaus, Michael
 Kunkel, Lars
 Kunze, Armin
 Latzel-Binder, Claudia
 Lücke, Dorothee
 Meier, Christian
 Meyer, York-Herwarth
 Moritz-Stache, Wiebke
 Münker, Bernd
 Neumann, Uwe
 von Pavel, Thomas
 Riemer, Frank
 Rohlfing, Kerstin
 Schaub, Carsten
 Schmidt, Sabine
 Scholz-Reinhardt, Ulrike
 Schulte, Andreas
 Steiner, Frank
 Stork, Anette
 Stötzel, Stephan

Ordiniert wurden:

Pfarrer z. A. Wolfram Bensberg am 31. August 1997 in Kreuztal-Ferndorf;
 Pfarrerin z. A. Simone Bertelmann am 14. September 1997 in Königsfeld;
 Pfarrer z. A. Andreas Chaikowski am 29. Juni 1997 in Lütgendortmund;
 Pfarrerin z. A. Karin Daniel am 29. Juni 1997 in Bielefeld;
 Pfarrerin z. A. Barbara Dietrich am 5. Juli 1997 in Schwerte-Villigst;
 Pfarrerin z. A. Melanie Drucks am 31. August 1997 in Bielefeld;
 Pfarrerin z. A. Sabine Grünschläger-Brenneke am 24. August 1997 in Witten;

Pfarrerin z. A. Martina Harke am 7. September 1997 in Rödinghausen;
 Pfarrerin z. A. Konstanze Hentschel am 31. August 1997 in Berchum;
 Pfarrerin z. A. Petra Hockertz am 7. September 1997 in Bochum-Laer;
 Pfarrerin z. A. Helene Kerkhoff am 14. September 1997 in Herford;
 Pfarrer z. A. Christoph Lichterfeld am 7. September 1997 in Dinker;
 Pfarrer z. A. Klaus Noack am 19. Mai 1997 in Erndtebrück;
 Pfarrerin z. A. Claudia Raneberg am 29. Juni 1997 in Rheine;
 Pfarrer z. A. Ulrich Schade am 24. August 1997 in Dortmund-Eving;
 Pfarrer z. A. Dirk Schmäring am 24. August 1997 in Brilon;
 Pfarrerin z. A. Friederike Schmalfuß am 29. Juni 1997 in Höxter;
 Pfarrer z. A. Norbert Stahl am 14. September 1997 in Schalksmühle;
 Pfarrerin z. A. Susanne Stock am 25. Mai 1997 in Langendreer-West;
 Pfarrer z. A. Dirk Vetter am 14. September 1997 in Aue;
 Pfarrerin z. A. Dorothea Wahle-Beer am 5. September 1997 in Soest;
 Pfarrer z. A. Dr. theol. Christoph Weiling am 15. Juni 1997 in Dortmund-Derne;
 Pfarrer z. A. Frank Weyen am 24. August 1997 in Dülmen.

Die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde zuerkannt:

Pfarrerin z. A. Susanne Absolon, Münster, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Friedrich Altekruiger, Barkhausen/Porta, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Monika Altekruiger, Werste, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Andreas Bader, Brackel, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Torsten Beckmann, Holsterhausen, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Wolfram Bensberg, Ferndorf, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Frank Berndt, Wulfen, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Simone Bertelmann, Schwelm, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Dietrich Biederbeck, Unna, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Beate Brauckhoff, Dortmund-West, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Gilda Bruckmann-Holtz, Plettenberg, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Andreas Chaikowski, Lütgendortmund, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrerin z. A. Karin Daniel, Heepen, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Barbara Dietrich, Schwerte, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Melanie Drucks, Bielefeld, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Martina Espelöer, Dortmund, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Astrid Faber-Iwanczik, Marl, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Klaus Fischer, Neuenkirchen-Wettlingen, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. George Freiwat, Kierspe, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Ellen Gradtke, Schwerte, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Gunnar Grahl, Münster, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Christhard Greiling, Bielefeld, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Sabine Grünschläger-Brenneke, Hattingen-Witten, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Katharina Günther, Arnsberg, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Stefani Haferung, Bochum, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Gunda Hansen, Bielefeld, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Uwe Hasenberg, Gevelsberg, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Sabine Heinrich, Gladbeck-Zweckel, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Konstanze Hentschel, Hagen, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Petra Hockertz, Bochum-Laer, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Klaus Inhetveen, Schwerte, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Thomas Janetzki, Herne, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Rüdiger Jung, Gescher-Reken, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Karl-Heinz Klapetz, Soest, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Anke Klapprodt, Dorsten, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Barbara Knabe, Recklinghausen-Hillerheide, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Susanne Kuhles, Unna, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Sandra Laker, Dortmund-Mitte, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Antje Lauxmann, Hagen, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Christoph Lichterfeld, Soest, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrer z. A. Karsten Malz, Haßlinghausen, zum 1. Oktober 1997;
 Pfarrerin z. A. Elke Markmann, Unna, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Hendrik Mattenklodt, Möhne, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Hans-Peter Melzer, Bethel, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Klaus Noack, Erndtebrück, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Dirk Ochtrup, Lanstrop, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Lieselotte Peters, Lippstadt, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Martin Pfuhl, Tecklenburg, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Claudia Raneberg, Rheine, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Carola Reineking, Stift Quernheim, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Ute Riegas-Chaikowski, Wattenscheid-Leithe, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Claudia Schäfers, Dortmund-West, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Kerstin Scheppmann, Münster, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Ute Schlemmer, Dortmund-Mitte, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Karin Schlemmer-Haase, Spradow, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Dirk Schmäring, Brilon, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Friederike Schmalfuß, Paderborn, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer Klaus-Peter Schmidt, Langenbochum-Scherlebeck, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Jutta Schornstein, Paderborn, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Susanne Schröder-Nowak, Oberdorstfeld, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Dorothee Seredszus, Dortmund-Westerfilde, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Matthias Siebold, Buer-Scholven, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Markus Sorg, Bochum, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Martin Spindler, Baukau, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Klaus-Uwe Stein, Hagen, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Rüdiger Thurm, Freckenhorst, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Dirk Vetter, Wingshausen, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Dorothea Wahle-Beer, Soest, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Dr. theol. Tilman Walther-Sollich, Bochum, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Frank Weyen, Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer z. A. Antje Wischmeyer, Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Oktober 1997.

Berufen sind:

Pfarrer Christian Bald zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Opherdicke (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Herwig Behring zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Warendorf (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Margot Bell zur Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Soest;

Pfarrer Carsten Dietrich zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Wiescherhöfen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrer Reinhard Ellsel zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sennestadt (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrer Christian Holtz zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Olpe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pfarrer Hagen Klein zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hagen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrer Frank Sieckmann zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stieghorst (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Michael Welters, Ev. Lukas-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dielingen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lübbecke.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Annette Beer, Herford, gemäß § 78 PfdG;

Pfarrer Martin Giebel, Ev.-Luther-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld, infolge Wahrnehmung eines kirchlichen Auslandsdienstes in Toronto/Kanada;

Pfarrer Hans-Jürgen Hoeppeke, Vlotho, infolge Wahrnehmung eines Dienstes an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald;

Pfarrer Kirsten Lepperhoff, Düsseldorf, gemäß § 78 PfdG;

Pfarrer Hanna-Elisabeth Matheus, Olfen-Seppenrade, gemäß § 78 PfdG;

Pfarrer Dr. theol. Rolf Stieber, Harsewinkel, infolge Berufung in den Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Werl).

In den Dienst der Ev. Kirche im Rheinland getreten ist:

Pfarrer z. A. Irene Diller, Holsterhausen/Lippe, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten.

In den Ruhestand getreten sind:

Ephorus Dr. theol. Hans Berthold, Pastoralkolleg der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst (1. Pfarrstelle), zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer Martin Kornfeld, Ev. Kirchengemeinde Olpe (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer Kurt Mielke, Ev. Kirchengemeinde Resse (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zum 1. Oktober 1997;

Pfarrer Meinhard Sering, Ev. Heliand-Kirchengemeinde Dortmund (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Oktober 1997.

Verstorben sind:

Pfarrer Dr. theol. Siegmund Böhrner, Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Recklinghausen, am 13. August 1997 im Alter von 56 Jahren;

Pastor i. R. Gustav Boguslawski, zuletzt Pfarrstellenverwalter in Oberaden, Kirchenkreis Unna, am 12. September 1997 im Alter von 84 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Hebenstreit, zuletzt Pfarrer in Witten-Martin-Luther, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 16. August 1997 im Alter von 83 Jahren;

Pastor i. R. Albert Jacobi, zuletzt Pfarrstellenverwalter in Evingsen, Kirchenkreis Iserlohn, am 7. September 1997 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Walther Klie, zuletzt Pfarrer in Greven, Kirchenkreis Münster, am 22. September 1997 im Alter von 74 Jahren;

Pastor i. R. Emil Radtke, zuletzt Pfarrstellenverwalter in Heepen, Kirchenkreis Bielefeld, am 15. August 1997 im Alter von 83 Jahren;

Pfarrer i. R. Karl Uffmann, zuletzt Pfarrer in Langendreer-Wilhelmshöhe, Kirchenkreis Bochum, am 20. August 1997 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer Detlef Wilke-Heun, Ev. Kirchengemeinde Fröndenberg/Ruhr (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Unna, am 25. September 1997 im Alter von 45 Jahren.

Zu besetzen sind:

die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien durch die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hoberge-Uerentrup, Kirchenkreis Bielefeld;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kleinenbremen, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, Kirchenkreis Minden;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Paderborn, Kirchenkreis Paderborn;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt, Kirchenkreis Recklinghausen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Resse, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werste, Kirchenkreis Vlotho.

Ernannt ist:

Frau Oberstudienrätin i. K. Gabriele Kuhne, Ev. Gymnasium Lippstadt, zur Studiendirektorin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben im Kirchendienst (i. K.) mit Wirkung vom 1. 9. 1997.

Kirchenmusikalische Prüfung:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als Organistin (C-Stufe) hat nach Ablegung der entsprechenden kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Yvonne Hetzler, Eichendell 10, 57319 Bad Berleburg

Stellenangebot:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)
Die Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp (Ostwestfalen) sucht zum 1. 1. 1998 für ihre voraussichtlich 100-%-Stelle für den kirchenmusikalischen Dienst im Hauptamt (B-Stelle)

eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker.

Wir wünschen uns eine(n) kontaktfreudige(n) Kirchenmusiker(in) mit Freude an der Gestaltung von lebendigen Gottesdiensten und mit Offenheit für neue Ideen in der Gemeindegemeinschaft. Besonders am Herzen liegt uns die Kinder- und Jugendarbeit.

Zur kirchenmusikalischen Arbeit gehören in unserer Gemeinde folgende Aufgaben:

- musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Martins- und Thomaskirche;
- Leitung der Kantorei (ca. 40 Mitglieder), des Michaelschores (ca. 30 Mitglieder) und des Jugendchores (ca. 10 Mitglieder);
- musikalische Arbeit mit Kindern;
- Leitung des Posaunenchores, Bläserausbildung erwünscht;
- Organisation und Durchführung vielfältiger kirchenmusikalischer Veranstaltungen.

An Instrumenten stehen eine Steinmann-Orgel, eine Kleucker-Orgel und eine Führer-Orgel, ein Positiv, ein Bechstein-Flügel, ein weiteres Klavier für die Probenarbeit und Orffsches Instrumentarium zur Verfügung.

Espelkamp, eine nach dem Zweiten Weltkrieg entstandene Stadt, hat ca. 27.000 Einwohner(innen). Unsere Gemeinde hat 5.700 Gemeindeglieder in drei Pfarrbezirken. Eine Wohnung kann zur Verfügung gestellt werden. Alle Schularten sind am Ort. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF Vb bis IV a. Es besteht die Möglichkeit einer Stellenteilung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Unterlagen bis 30 Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, Rahdener Straße 15, 32339 Espelkamp. Über eine Kontaktaufnahme im Vorfeld Ihrer Bewerbung würden wir uns freuen.

Auskunft erteilen: Pfarrer F. W. Hageböke, Tel. (0 57 72) 89 90, Kantorin Th. Hoffmann, Tel. (0 57 72) 2 96 53, sowie der Landeskirchenmusikwart der Evangelischen Kirche von Westfalen, LKMD G. Jacobi, Tel. (02 31) 54 09 57.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts

Jürgen Gaedke: **Handbuch des Friedhofs- und Bestattungsrechts**. Siebente, aktualisierte Auflage Carl Heymanns Verlag KG Köln-Berlin-Bonn-München 1997, 781 Seiten, Leinen, 178,- DM ISBN 3-452-23464-9

Dr. Jürgen Gaedke hat sein Handbuch in der 7. Auflage auf den neuesten Stand gebracht. Es ist das Standardwerk für das Friedhofs- und Bestattungsrecht. Das Buch ist gut verständlich und sehr übersichtlich aufgebaut.

Es behandelt die wesentlichen Fragen des Friedhofs, der Grabstätte und der Bestattung und weist eine Sammlung des geltenden staatlichen und kirchlichen Rechts auf.

Eine Übersicht über die Rechtsprechung und ein Sachregister vervollständigen das Werk.

Dr. Gaedke ist ein Kenner der Materie. Sein Handbuch ist das einzige umfassende Werk auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens. Die Verwaltungsgerichte greifen immer wieder auf das Handbuch zurück.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, die Trägerinnen von kirchlichen Friedhöfen sind, sowie den Kreiskirchenämtern für ihre Friedhofsabteilungen dieses Standardwerk anzuschaffen. Es ist ein wichtiges Handwerkszeug für die tägliche Arbeit der Mitarbeitenden im Friedhofswesen. L. H.

Bibel

Susanne Krahe: **„Die Letzten werden die Ersten sein“**. Das Umkehrungsprinzip in der Bibel, Echter Verlag, Würzburg, 1997, 160 S., geb., 29,- DM.

Die Autorin, evangelische Theologin und seit ihrer Erblindung als freie Autorin in Unna lebend, gibt einen Einblick in das „Umkehrungs- und Überraschungsprinzip in der Bibel“: „Wo wir sagen ‚Letzte werden Erste sein‘, zitieren wir keinen Geringeren als unseren Herrn. Er hat ein für allemal die Maßstäbe aufgestellt, an denen Kirche und Evangelium sich und andere messen können. Er hat in seinen Gleichnissen die Gesetzmäßigkeiten der ökonomisch und moralisch urteilenden Welt auf den Kopf gestellt und dieses Prinzip in seinem Leben, Handeln, Leiden und Sterben verwirklicht. ... Das Buch folgt in seinem Aufbau dem Dreitakt Jesus – Paulus – Altes Testament“ (S. 10). Die „Formel“ von den Letzten, die die Ersten sind, wird in lebendiger Klarheit – und in immer neuer Überraschung – vorgestellt. „Gott ist sich nicht zu schade, im Säuseln des Windes oder im zugigen Stall von Bethlehem zu erscheinen. Er ist frei ge-

nug, um sich an das Unfreie zu binden. Manchmal klingt uns das Paradox schräg in den Ohren; denn wir hätten so gern mehr Berechenbarkeit, mehr Sicherheit, mehr Gerechtigkeit. Wir würden so gern selbst das Zepter schwingen. Aber wenn es ausschließlich nach unseren menschlichen Maßstäben zuginge, hätten die Letzten nicht den Hauch einer Chance, zu den Ersten zu werden“ (S. 160). Susanne Krahe hat ein sehr gut lesbares Buch vorgelegt. K.-F. W.

Adventszeit

Ursula Ehrke-Buse/Ingrid Kellner: **„Noch 24 Tage bis Weihnachten“**. Adventskalender-Geschichten für Leseanfänger zum Aufschneiden und Selberlesen, Verlag Ernst Kaufmann, Lahr, 1997, 50 S., kt., 22,- DM.

Für jeden Tag in der Adventszeit gibt es eine Geschichte (fortlaufend), die mit einfachen Worten und mit großer Schrift zum Selberlesen besonders geeignet ist. Diese Geschichte orientiert sich an Aktivitäten in der Winter- und Adventszeit. Jeder Tag enthält weiter einen Bastelvorschlag oder ein Rezept und ein farbiges Bild. K.-F. W.

Martin Luther

Udo Hahn und Marlies Mügge (Hrsg.): **„Was bedeutet mir Martin Luther?“** Prominente aus Politik, Kirche und Gesellschaft antworten, 1996, 186 S., kt., 29,80 DM;

Udo Hahn und Marlies Mügge (Hrsg.): **„Martin Luther – Vorbild im Glauben“**. Die Bedeutung des Reformators im ökumenischen Gespräch, 1996, 205 S., kt., 39,80 DM;

beide Bände im Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn.

Der erste Band enthält interessante Beiträge von Damaskinos Papandreou, Wolfgang Huber, Karl Lehmann, Wolfhart Pannenberg, Paul-Werner Scheele u. a. Im zweiten Band antworten u. a. Peter Beier, Schalom Ben-Chorin, Jochen Borchert, Johannes Joachim Degenhardt, Hartmut von Hentig, Klaus Kinkel, Helmut Kohl, Hans Küng, Johannes Rau, Jürgen Schmude und Theo Waigel. Zwei schöne Bände zum Luther-Jahr 1996! Sie geben manche Anregungen zur Verkündigung. K.-F. W.

Bethel

Matthias Benad (Hrsg.): **„Friedrich v. Bodelschwingh d. J. und die Betheler Anstalten“**. Frömmigkeit und Weltgestaltung, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, 1997, 304 S., kt., 49,80 DM.

Das Kernstück dieser Aufsatzsammlung bilden die acht Hauptvorträge einer Tagung in Bethel im Jahr 1996 – fünfzig Jahre nach Bodelschwings Tod. Es geht um die Person Bodelschwings, um die Institutionen und Arbeitsfelder im Kontext ihrer Zeit und um Bethels Außenwirkungen in Kirche, Diakonie und Gesellschaft. Ich nenne einige Themen: Matthias Benad: „Frömmigkeit, Theologie und Amtsverständnis bei Fritz v. Bodelschwingh“; Jochen-Christoph Kaiser: „Fritz von Bodelschwing als Diakoniepolitiker“; Stefan

Kühl: „Eugenik und ‚Vernichtung lebensunwerten Lebens‘: Der Fall Bethel aus einer internationalen Perspektive“; Carsten Nicolaisen: „Fritz von Bodelschwingh als Kirchenpolitiker“; Bernd Walter: „Zwangsterilisationen und Planwirtschaft im Anstaltswesen. Die Konfrontation der v. Bodelschwinghschen Anstalten in Bethel mit den rasenhygienischen Maßnahmen des NS-Regimes“; Jen-Wen Wang: „Das Abbild des Reiches Gottes – Die Entstehung der Ortschaft Bethel und ihre Frömmigkeit 1867–1910“; Alex Funke: „Die v. Bodelschwinghschen Anstalten in einer Zeit des Umbruchs (1968–1979)“. Ein vorzügliches Lesebuch zur Geschichte Bethels. K.-F. W.

Spiritualität

Anselm Grün: „**Wege zur Freiheit**“. Geistliches Leben als Einübung in die innere Freiheit (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 102), Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach, 1996, 109 S., kt., 12,80 DM;

ders.: „**Exerzitien für den Alltag**“. Meditationen, Anleitung zur Übung (Münsterschwarzacher Kleinschriften, Bd. 106), Vier-Türme-Verlag, Münsterschwarzach, 1997, 97 S., kt., 11,80 DM;

ders.: „**Wenn ich in Gott hineinhörche**“, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1997, 172 S., geb., 24,80 DM;

ders.: „**Tu dir doch nicht selber weh**“, Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz, 1997, 105 S., kt., 19,80 DM;

ders.: „**Selbstwert entwickeln – Ohnmacht meistern**“. Spirituelle Wege zum inneren Raum, Kreuz Verlag, Stuttgart, 1995, 143 S., geb., 24,80 DM.

Anselm Grün, Benediktiner und Cellarer der Abtei Münsterschwarzach, ist einer der bedeutenden geistlichen Schriftsteller unserer Zeit, die im Raum der Ökumene wirken. Er schreibt für Menschen, die ein wegweisendes Wort suchen und bereit sind, sich in die Stille des Hörens zu begeben. Anselm Grün vermag in mancherlei Weise den geistlichen Ton zu treffen, den Menschen heute verstehen.

Die beiden ersten Bände sind in der vorzüglichen Reihe „Münsterschwarzacher Kleinschriften“ erschienen, die über 100 Bände umfassen. Freiheit im Neuen Testament und in der spirituellen Tradition führt als geistliches Leben, als Weg, wiederum in die Freiheit, die aus Gottes Liebe kommt. „Exerzitien für den Alltag“ sind biblische Meditationen. Im Band „Wenn ich in Gott hineinhörche“ sind für jeden Tag des Jahres kurze geistliche Texte aus den Texten des Autors versammelt. Am 1. Dezember steht der folgende Text: „Es wäre eine gute Übung in der Adventszeit, wenn wir uns öfter einmal still hinsetzen, bewußt gar nichts tun, sondern einfach in uns hineinhörchen und uns fragen: Worauf warte ich eigentlich? Wonach sehne ich mich? Was könnte mein Leben erfüllen? Was fehlt mir?“ (S. 159) Fragen pastoraler Klugheit! „Tu dir doch nicht selber weh.“ Von Epiktet, Johannes Chrysostomus und von biblischen Gestalten her führt der Autor in die Kunst, sich nicht selbst das Leben unnötig schwer zu machen. In der letzten Schrift zeigt Anselm Grün Wege, Selbstwert zu entwickeln und Ohnmacht zu meistern, dabei aber

menschliche Wege nicht „spirituell abzukürzen“ (S. 141).

Man kann die Bände für suchende Gemeindeglieder sehr empfehlen. K.-F. W.

Gewißheit

Michael Beintker (Hrsg.): „**Certitudo Salutis**“. Die Existenz des Glaubens zwischen Gewißheit und Zweifel. Symposium aus Anlaß des 75. Geburtstages von Hans Helmut Eßer (Studien zur systematischen Theologie und Ethik, Bd. 9), LIT Verlag, Münster, 1996, 108 S., kt., 19,80 DM.

Der vorliegende Band enthält u. a. folgende Beiträge: Rainer Albertz: „Gottes Verlässlichkeit und menschliches Sicherheitsstreben in der biblischen Tradition“; Michael Beintker: „Glaubensgewißheit nach dem Heidelberger Katechismus“; Eckhard Lessing: „Gewißheit im Kontext der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium“; Christian Link: „Gewißheit und Zweifel im Gespräch zwischen Theologie und Philosophie“. Michael Beintker sagt in einer These: „Ungewißheit und Zweifel an Gott sind Kennzeichen der alten Existenz des Menschen, die im Glauben hinter uns bleibt. Der Glaube will den Zweifel überwinden – er wird also nicht mit ihm kokettieren“ (S. 68).

K.-F. W.

Medienarbeit

„epd-Dokumentationen“:

- Nr. 21a/97: Michael Schibilsky: „**Kirche in der Mediengesellschaft**“. Antrittsvorlesung, 13 S., kt., 3,- DM;
- Nr. 22/97: „**Kardinal Ratzinger 70 Jahre**“. Pressestimmen zum Geburtstag des „illusionslosen Wächters“ mit der „strengen Handschrift“, 28 S., kt., 6,- DM;
- Nr. 26/97: Dieter Beese u. a.: „**Wertvorstellungen junger Führungskräfte in Polizei, Kirche und Wirtschaft**“. Ein empirisch-ethisches Forschungsprojekt, 40 S., kt., 7,- DM;
- Nr. 36/97: „**Graz '97: Zweite Europäische Ökumenische Versammlung: Botschaft, Basistext und Handlungsempfehlungen**“, 48 S., kt., 8,- DM;
- Nr. 37/97: „**Graz '97: Zweite Europäische Ökumenische Versammlung: Die Vorträge von Karekin I., Brigalia Bam, Chiara Lubich, Kardinal Vlk und Patriarch Alexij II.**“. Dazu Grußworte des Papstes und von Frère Roger Schutz, eine Eröffnungspredigt, 44 S., kt., 8,- DM;
- Nr. 38/97: „**In Christus – zum Zeugnis berufen**“. Texte von der IX. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Hongkong, 60 S., kt., 9,- DM;
- Nr. 39/97: „**Geht die Kirche noch zur Schule?**“ Religionsunterricht und „LER“. Günter Böhm, Rolf Wischnath, Wolfgang Huber, Stephan Scheidacker: Vier Kirchenvertreter zum Problem und zur aktuellen Lage, 40 S., kt., 7,- DM;
- Nr. 39a/97: „**Gewissensentscheidung und Rechtsordnung**“. Eine Thesenreihe der Kammer der

EKD für Öffentliche Verantwortung, 16 S., kt., 3,- DM;

– Nr. 40/97: Ingolf Hübner: „**Diakonie in politischer Auseinandersetzung. Prägende Erfahrungen in der diakonischen Arbeit in der DDR in den frühen fünfziger Jahren**“, 60 S., kt., 9,- DM;

Bezug: GEP-Vertrieb, Postfach 50 05 50, 60394 Frankfurt/M.

In seiner Münchener Antrittsvorlesung nennt Michael Schibilsky einige Aufgaben des Protestantismus: „Kirche darf die Alltagswelt der Menschen nicht ignorieren. Mit Ernst Lange formuliert ist Kirche ‚Liturgie in der Mitte des Alltags.‘ Dazu bedarf es einer Theologie, die sich auch als Theorie kirchlicher Praxis versteht ... Der Sinndeutung der Medien ist mit Nachdenklichkeit und der Suche nach Wahrheit zu begegnen: Der Diskurs über Wahrheit verträgt keine Beliebigkeit. Der Protestantismus bleibt auch in der Zukunft dem Wort näher als dem Bild. Das bedeutet jedoch keine Radikalverweigerung gegenüber Visualisierungen – aber doch die Fähigkeit zur Auswahl, zur Distanz und zur Kritik. An der Wiege des Protestantismus in der Kultur der Neuzeit stand die mechanische Revolution der Kommunikation. Die elektronischen Medien sind wahrscheinlich das Ende der Kultur der Neuzeit – aber nicht das Ende der Reformation und ihrer Kirche“ (S. 10). Schibilskys Vortrag ist allen Theologinnen und Theologen zu empfehlen.

Die weiteren Hefte der „epd-Dokumentationen“ zeigen die Breite dieser Publikationsreihe – in ökumenischer, ethischer, pädagogischer, diakonischer und rechtlicher Sicht. K.-F. W.

Akademiearbeit

„**Tagungsprotokolle der Ev. Akademie Iserlohn**“:

– 1/91: „**Theologische und politische Existenz**“. Hans Joachim Iwands Theologie und die Umbrüche in Deutschland und Europa, 95 S., kt., 13,- DM;

– 66/96: „**Die herrenlosen Gewalten**“. Karl Barths Religionskritik – ein Beitrag zu einer ökumenischen Befreiungstheologie? 71 S., kt., 10,- DM;

Bezug: Ev. Akademie Iserlohn, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn.

In der Ev. Akademie Iserlohn erscheinen häufig Tagungsprotokolle, die die Vorträge für einen weiteren Teilnehmerkreis zugänglich machen. Ich nenne aus den o. a. Protokollen zwei Beiträge, die besonderes theologisches Interesse wecken: Gerard C. den Hertog: „Iwands Kirchenbegriff. Abscondita ecclesiae, latent sancti. Zur Entstehung von Iwands Kirchenbegriff“; Michael Weinrich: „Von der Bescheidenheit des christlichen Wahrheitsbewußtseins. Karl Barths Beitrag zur interreligiösen Konvivenz“. Die Beiträge nehmen aktuelle Diskussionen auf. K.-F. W.

Kirchenkampf

Rüdiger Weyer: „**Kirche – Staat – Gesellschaft in Autobiographien des Kirchenkampfes**“. Mit einem

Nachwort von Martin Stöhr, Verlag Hartmut Spennerf, Waltrop, 1997, 250 S., kt., 25,- DM.

Der Vf. analysiert u. a. Erinnerungen von Günther Dehn, Otto Dibelius, Hans Ehrenberg, Heinrich Grüber, Hanns Lilje, Martin Niemöller, Helmut Thielicke und Theophil Wurm. Die Auswahl zeigt: Die Kirche war „männlich dominiert“ (S. 223). In der Kirche gab es Skepsis, ja Verachtung gegenüber der Demokratie. Martin Stöhr schreibt: „Im Gegensatz zu den angelsächsischen, niederländischen oder skandinavischen Kirchen herrschte in Deutschland eine Neigung vor, den Staat hoheitlich zu überhöhen ... Eine mißverständene Zwei-Reiche-Lehre Luthers half zu verschleiern, wie tief die bewußte oder unbewußte Option für autoritäres Verhalten im deutschen Protestantismus saß ... Der ökumenischen Weite öffnete man sich ungern“ (S. 223 f.). Viele Menschen mußten nach dem Kirchenkampf umlernen – z. B. in Richtung Ökumene. K.-F. W.

Theodizee

Hans-Gerd Janßen: „**Dem Leiden widerstehen**“. Aufsätze zur Grundlegung einer praktischen Theodizee (Religion – Geschichte – Gesellschaft. Fundamentaltheologische Studien, Bd. 7), LIT Verlag, Münster, 1996, 108 S., kt., 24,80 DM.

„Wir können nicht alles Leiden in einem umfassenden System einordnen, das über die Köpfe der Leidenden hinweg den Sinn des Ganzen behauptet und gerade dadurch ihnen das Recht auf Anerkennung ihres Subjektseins verweigert, da sie so zu Objekten unseres begreifenden Denkens würden. Wir sind daher verwiesen auf die Plausibilität leidbewältigender Praxis selbst, die mit den Leidenden Wege der Bewältigung ihres Leidens sucht und noch in Klage und Anklage das Recht selbst der Vernichteten auf Rettung festhält“ (S. 8). Der Vf. kann hier nur christologisch argumentieren. Auf diesem Hintergrund erörtert er in sechs Beiträgen die Theodizeefrage. Eine hilfreiche Arbeit! K.-F. W.

Praktische Theologie

Nam-Shin Cho: „**Das Spiel des Geistes mit dem Wort: Rudolf Bohren**“

(Theologie, Bd. 7), LIT Verlag, Münster, 1996, 216 S., kt., 48,80 DM.

Der koreanische Theologe Nam-Shin Cho stellt in seiner Münsteraner evangelisch-theologischen Dissertation zunächst den pneumatologischen Ansatz zwischen Wort-Gottes-Theologie und Empirie dar, um dann eine systematische Analyse der „Predigtlehre“ von Rudolf Bohren vorzulegen und schließlich – im Blick auf die Einheitsbemühung der koreanischen Kirche – das Thema „Ökumene und Politik“ zu behandeln. So verbindet der Vf. praktisch-theologische Grundlegung im historischen Kontext mit dem aktuellen Gegenwartsbezug. Hier hilft ihm die Ökumenizität der Homiletik Bohrens. K.-F. W.

K 21098

**Streifbandzeitung
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 10 10 51**

33510 Bielefeld

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld - Fernruf: Sammel-Nr. 594-0. Bezugspreis jährlich 45,- DM (Kalenderjahr). - Erscheinungsweise: ca. 10mal jährlich in unregelmäßigen Abständen. - Postvertriebskennzeichen: K 21098. - Bestellungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Konten der Landeskirchenkasse: Konto-Nr. 140 69-462 beim Postgiroamt Dortmund (BLZ 440 100 46), Konto-Nr. 521 bei der Sparkasse Bielefeld (BLZ 480 501 61), Konto-Nr. 4301 bei der Evangelischen Darlehensgenossenschaft e.G. Münster (BLZ 400 601 04).

Druck: Graphischer Betrieb Ernst Gieseking GmbH, 33617 Bielefeld
